

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen

A. Problem und Ziel

Im Zentrum der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Mobiliarvollstreckung) nach der Zivilprozessordnung (ZPO) steht der Gerichtsvollzieher. § 753 Absatz 1 ZPO regelt ausdrücklich, dass die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher bewirkt wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist. Die ZPO geht also vom Regelfall der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher aus. Diese Gesetzeslage spiegelte sich zunächst auch in der Vollstreckungswirklichkeit wider. Bei Einführung der ZPO bildete die Vollstreckung in körperliche Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher den Schwerpunkt der Zwangsvollstreckung. Diese hat aber in den letzten Jahren in der Praxis eine stetig abnehmende Bedeutung erfahren. Dies steht einerseits mit der zentralen Rolle des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung nicht mehr im Einklang und führt andererseits dazu, dass auf Gerichtsvollzieherseite Kapazitäten frei geworden sind. Der Entwurf soll durch die Übertragung bisher dem Vollstreckungsgericht vorbehaltenen Zuständigkeiten die Rolle des Gerichtsvollziehers stärken.

Das Rechtspflegergesetz enthält mehrere Länderöffnungsklauseln, mit denen die Länder ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte aufzuheben und somit Aufgaben den Rechtspflegern zu übertragen. Die Länder haben von diesen Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung – die teilweise seit 20 Jahren in Kraft sind – in sehr unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Dadurch ist eine Zuständigkeitszersplitterung eingetreten, die nun zumindest in Nachlasssachen wieder in eine bundesweit einheitliche funktionelle Zuständigkeit überführt werden soll.

Der Entwurf steht im Kontext der der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die zahlenmäßig bedeutsamen Masseverfahren der Vollstreckung in Geldforderungen, die bisher nach § 828 ZPO den Vollstreckungsgerichten zugewiesen sind, auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen und damit die durch die veränderte Vollstreckungswirklichkeit frei gewordenen Kapazitäten bei den Gerichtsvollziehern sinnvoll zu nutzen. Damit erhält nicht nur der Gerichtsvollzieher seine zentrale Rolle in der Zwangsvollstreckung zurück, sondern es sind auch Effizienzgewinne zu erwarten, da die Vollstreckung in Geldforderungen dann in einer Hand – der des Gerichtsvollziehers – liegen wird. Derzeit wird der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung in Geldforderungen nämlich bereits vor dem Vollstreckungsgericht insbesondere bei der Vermögensermittlung und neben dem

Vollstreckungsgericht im Rahmen der Zustellungen tätig. Das damit verbundene Springen zwischen den Zuständigkeiten würde aufgelöst und das Verfahren damit gestrafft und beschleunigt.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Mobiliarvollstreckung in Geldforderungen werden auf Seiten der Vollstreckungsgerichte, konkret der Rechtspfleger am Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, wiederum Kapazitäten frei, die zur richterlichen Entlastung genutzt werden können. Die Landesregierungen sind bereits im Wege von Länderöffnungsklauseln ermächtigt, Richtervorbehalte im Bereich der Nachlass- und Teilungssachen bis auf wenige Ausnahmen zeitlich gestaffelt ganz oder in Teilbereichen aufzuheben und die entsprechenden Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen. Dies ist in vielen Ländern geschehen, in einigen jedoch nicht. Es soll insoweit ein Schritt wieder hin zu einer bundeseinheitlichen funktionellen Zuständigkeit gemacht werden, indem die bestehenden Öffnungsklauseln in Nachlass- und Teilungssachen aufgehoben und diese Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen insgesamt – mit Ausnahme der möglichen Anwendung ausländischen Rechts – auf den Rechtspfleger übertragen werden.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre das Weiterbestehen der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Vollstreckungsgericht und Gerichtsvollziehern in der Mobiliarzwangsvollstreckung einerseits und zwischen Rechtspflegern und Richtern andererseits.

Alternativ könnte eine vollständige Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher auch bei der Pfändung von Herausgabeansprüchen (§§ 846 bis 849 ZPO) und sonstigen Vermögensrechten (§§ 857 bis 863 ZPO) erfolgen. Bei dieser Alternative überwiegen jedoch die Verfahrenseffizienzverluste. Diese Vollstreckungsarten überlappen sich in den erforderlichen Vorkenntnissen derart mit anderen amtsgerichtlichen Zuständigkeiten, insbesondere des Handelsregisters oder der Grundbuchämter beispielsweise bei der Pfändung von gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen (Gesellschaftsanteil an einer GmbH) oder beispielsweise der Pfändung von Nießbrauchrechten § 1059 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beziehungsweise beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1092 BGB, dass eine Zuweisung an den Gerichtsvollzieher nicht die angestrebte Effizienz erzielen würde.

Eine weitere Alternative wäre die Übertragung allein der selbständigen Vollstreckungsmaßnahmen der Pfändung (§ 829 ZPO) und Überweisung (§ 835 ZPO) der Geldforderungen und Beibehalt der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes für die (unselbständigen) Folgeentscheidungen zu den Vollstreckungsmaßnahmen, die die Überprüfung, Dauer oder die Auswirkungen derselben betreffen (beispielhaft zu nennen sind die §§ 850f, 850g ZPO). Diese Alternative wäre verfahrensindefizient, da zusätzliche Schnittstellen geschaffen würden und eine doppelte Prüfung der Pfändung und Überweisung durch zwei Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher bei Antragseingang und Vollstreckungsgericht bei Folgeanträgen) erfolgen würde. Zudem würden unterschiedliche Zuständigkeiten inklusive unterschiedliche Rechtswege eröffnet, je nachdem, ob der Folgeantrag (zum Beispiel der Antrag nach § 850d ZPO) gekoppelt mit dem Pfändungs- und/oder Überweisungsantrag gestellt würde oder erst nachträglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Kommunen ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen.

Für die Haushalte der Länder ist mit Einnahmeausfällen in Höhe von 3 630 000 Euro und zusätzlichen Haushaltsausgaben von 2 281 000 Euro zu rechnen, wovon 272 000 Euro auf laufende Ausgaben und 2 009 000 Euro auf einmalige Ausgaben entfallen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Änderungen in der ZPO entsteht den Bürgerinnen und Bürgern jährlicher Zeitaufwand von rund 7 800 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 16 420 000 Euro. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

16 420 000 Euro.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 2 072 000 Euro. Darunter sind 594 000 Euro der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe und 1 478 000 Euro der Kategorie Schulungskosten zuzuordnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 26 280 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand Länder beträgt rund 2 089 000 Euro.

Für die Verwaltungen des Bundes und der Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Justiz der Länder ergibt sich eine Entlastung in Höhe von rund 4,35 Millionen Euro sowie eine Mehrbelastung von rund 3,64 Millionen Euro. Im Ergebnis werden die Gerichte der Länder um 710 000 Euro jährlich entlastet.

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Die Nummern 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„5. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sofern der Erblasser den Testamentsvollstrecker selbst ernannt oder einen Dritten zur Ernennung bestimmt hat;

6. sofern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, die Erteilung von

a) Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie

b) Zeugnissen nach

aa) den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder

bb) den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung,

7. sofern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, die Einziehung von

a) Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie

b) von Zeugnissen nach

aa) den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung

bb) den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rechtspfleger hat das Verfahren ferner dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen, soweit bei den folgenden Geschäften gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden:

1. der Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. der Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt,
 - a) der Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie
 - b) der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung;
 - c) der Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) sowie der Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes);
4. der Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Zeugnisse vom Richter erteilt sind, der Einziehung von
 - a) Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie
 - b) Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung;der Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2, 3, 4 und 5 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 20 Absatz 1 Nummer 16 wird das Wort „Forderungen“ durch die Wörter „Herausgabeansprüchen oder von anderen Vermögensrechten“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Übergangsvorschrift; Verordnungsermächtigung

(1) Für Verfahren, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] anhängig geworden sind, sind die §§ 16, 19 und 20 Absatz 1 Nummer 16 in ihrer bis zum 31. Dezember des [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für Verfahren, die vor dem 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] anhängig geworden sind, die §§ 16, 19 und 20 Absatz 1 Nummer 16 in der bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung anzuwenden sind. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen; Verordnungsermächtigung

(1) Auf Anträge auf Vollstreckung in Geldforderungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] beim Vollstreckungsgericht eingegangen sind, sind die §§ 802a, 828 bis 845, 850 bis 856, 899 bis 910 und 930 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass auf Anträge auf Vollstreckung in Geldforderungen, die vor dem 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] beim Vollstreckungsgericht eingegangen sind, die §§ 802a, 828 bis 845, 850 bis 856, 899 bis 910 und 930 der Zivilprozessordnung und die §§ 3 und 4 Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung anzuwenden sind. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 [des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, Bundestagsdrucksache 20/11310] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 766 wird wie folgt gefasst:

„§ 766 Vollstreckungserinnerung“.

b) Die Angabe zur Überschrift des Buchs 8 Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 3 Zwangsvollstreckung in Geldforderungen“.

c) Die Angabe zu § 828 wird wie folgt gefasst:

„§ 828 Zuständigkeit und Verfahren“.

d) Die Angabe zu § 829 wird wie folgt gefasst:

„§ 829 Pfändung einer Geldforderung; Verordnungsermächtigung“.

e) Vor der Angabe zu § 846 wird folgende Angabe eingefügt:

„Untertitel 4 Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche“.

f) Die Angabe zu § 846 wird wie folgt gefasst:

„§ 846 Zuständigkeit und Verfahren“.

g) Vor der Angabe zu § 850 wird folgende Angabe eingefügt:

„Untertitel 5 Pfändungsschutz und mehrfache Pfändungen“.

h) Vor der Angabe zu § 857 wird folgende Angabe eingefügt:

„Untertitel 6 Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte“.

i) Die Angabe zu § 857 wird wie folgt gefasst:

„§ 857 Zuständigkeit und Verfahren“.

j) In den Angaben zu den §§ 905 und 906 werden jeweils die Wörter „durch das Vollstreckungsgericht“ gestrichen.

2. § 766 wird wie folgt gefasst:

Vollstreckungserinnerung

(1) Gegen die Art und Weise einer Zwangsvollstreckung können Einwendungen durch Vollstreckungserinnerung erhoben werden. Über die Vollstreckungserinnerung entscheidet das Vollstreckungsgericht.

(2) Das Vollstreckungsgericht entscheidet auch

1. über Einwendungen, die das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren betreffen,
2. über Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen,
3. über Einwendungen gegen die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten oder
4. bei Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen.

(3) Das jeweilige Vollstreckungsorgan kann der Vollstreckungserinnerung abhelfen.

(4) Das Vollstreckungsgericht ist befugt, die in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.“

3. § 788 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765a, 811a, 811b, 851a und 851b können ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegt werden, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht. Für die Entscheidung ist das Vollstreckungsgericht zuständig.“

4. § 802a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen zu betreiben,“.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

5. Die Überschrift des Buchs 8 Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 3

Zwangsvollstreckung in Geldforderungen“.

6. § 828 wird wie folgt gefasst:

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen ist der Gerichtsvollzieher bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist der Gerichtsvollzieher bei demjenigen Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Ist der angegangene Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

(2) Der Gerichtsvollzieher entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die §§ 762 und 763 sind nicht anzuwenden. Entscheidungen, die nicht mit dem Pfändungsbeschluss ergehen, sind zuzustellen. Im Übrigen gelten die für Beschlüsse des Gerichts maßgeblichen Vorschriften entsprechend, sofern sich aus den Vorschriften dieses Untertitels nichts anderes ergibt.“

7. § 829 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Gerichten“ durch das Wort „Gerichtsvollziehern“ ersetzt.

8. § 829a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 3 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „den Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

9. In § 836 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 802e“ durch die Angabe „§ 828 Absatz 1“ ersetzt.

10. In § 844 Absatz 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

11. Vor § 846 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untertitel 4

Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche“.

12. § 846 wird wie folgt gefasst:

„§ 846

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, die die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, ist das Vollstreckungsgericht. Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

(2) Die §§ 829 bis 845 gelten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften entsprechend. § 836 Absatz 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher zuständig ist.“

13. Vor § 850 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untertitel 5

Pfändungsschutz und mehrfache Pfändungen“.

14. In § 850b Absatz 3 werden die Wörter „Das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

15. § 850e wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckungsgericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vollstreckungsgerichts“ durch das Wort „Gerichtsvollziehers“ ersetzt.

16. § 850f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
17. In § 850i Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ und das Wort „Gerichts“ durch das Wort „Gerichtsvollziehers“ ersetzt.
18. § 850k Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „den Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
19. In § 851a Absatz 1 wird das Wort „Vollstreckungsgericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
20. § 851b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckungsgericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
21. § 853 wird wie folgt gefasst:

„§ 853

Mehrfache Pfändung einer Geldforderung

(1) Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

(2) Zuständig für die Hinterlegung ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk derjenige Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, dessen Beschluss dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist.

(3) Der Drittschuldner hat dem Amtsgericht die Sachlage anzuzeigen und die ihm zugestellten Beschlüsse auszuhändigen.“

22. Vor § 857 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untertitel 6

Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte“.

23. § 857 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 857

Zuständigkeit und Verfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, ist das Vollstreckungsgericht. Die §§ 829 bis 856 gelten entsprechend.“

24. § 905 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch das Vollstreckungsgericht“ gestrichen.
- b) In Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 und in Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Vollstreckungsgerichts“ durch das Wort „Gerichtsvollziehers“ ersetzt.

25. § 906 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch das Vollstreckungsgericht“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vollstreckungsgericht“ durch das Wort „Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

26. In § 910 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsgerichts“ durch das Wort „Gerichtsvollziehers“ ersetzt.

27. In § 930 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einer Forderung“ durch die Wörter „eines Herausgabeanspruchs oder eines anderen Vermögensrechts“ ersetzt.

28. § 1114 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Fall von Maßnahmen oder Entscheidungen des Gerichtsvollziehers oder im Fall von Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts § 766,“.

29. In § 835 Absatz 3 Satz 2, § 850c Absatz 6, § 850g Satz 1, § 900 Absatz 1 Satz 2, § 904 Absatz 5 Satz 1 und § 907 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „das Vollstreckungsgericht“ durch die Wörter „der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 10 [des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, Bundestagsdrucksache 20/11310] geändert worden ist, wird die Angabe „761,“ gestrichen und werden die Wörter „828 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „828 Absatz 1“ und die Angabe „§§ 841 bis 886“ durch die Wörter „§§ 841 bis 845, 846 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, §§ 847 bis 856, 857 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 7, §§ 858 bis 886“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 Absatz 1 der Zivilprozessordnung oder eines Überweisungsbeschlusses nach § 835 oder § 839 der Zivilprozessordnung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Auftrag entsprechend.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. es sich um einen elektronischen Antrag gemäß § 829a der Zivilprozessordnung handelt,
2. der Auftrag vom Gericht erteilt wird oder
3. dem Auftraggeber Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.“

3. In der Anlage (Kostenverzeichnis) wird nach Nummer 270 folgende Nummer 280 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„280	Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 Abs. 1 ZPO oder eines Überweisungsbeschlusses nach § 835 oder § 839 ZPO Richtet sich die Entscheidung gegen mehrere Schuldner, wird die Gebühr für jeden Schuldner gesondert erhoben. Mehrere Anträge gelten als ein Antrag, wenn sie denselben Anspruch und denselben Vollstreckungsgegenstand betreffen.	22,00 €“.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

Table Briefings

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das geltende Recht der Zwangsvollstreckung ist maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Entstehungszeit Ende des 19. Jahrhunderts geprägt. Zum damaligen Zeitpunkt bildete innerhalb der Mobiliarvollstreckung die Pfändung körperlicher Gegenstände den Schwerpunkt. Seither war die Vermögensstruktur der Schuldner Wandlungen unterworfen. Pfändungen von Forderungen haben innerhalb der Mobiliarvollstreckung die Pfändung körperlicher Gegenstände verdrängt (vergleiche Wasser, Festschrift Graf-Schlicker, 2018, Seite 130).

Zwar zeigt sich allgemein in den letzten Jahren ein Rückgang der Vollstreckungsauf- und anträge an die Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgerichte) in der Mobiliarzwangsvollstreckung. Der Rückgang liegt zum einen bereits an dem allgemeinen Rückgang der gerichtlichen Erkenntnisverfahren. So nahmen diese in den Jahren zwischen 2015 und 2022 um ca. 36 Prozent ab (Quelle: InterVal, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, destatis, Statistischer Bericht – Zivilgerichte – 2022 vom 09. August 2023). Ein weiterer Faktor ist der Zuwachs der Aufträge bei den Inkassodienstleistern. Vor 2020 wurden jährlich rund 20 Millionen Forderungen an Inkassodienstleister abgegeben. 2020 wuchs diese Zahl auf 28,7 Millionen an. 2022 verzeichneten die Inkassodienstleister 33,4 Millionen neue Inkassofälle (Quelle: Stellungnahme des BDIU zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 19. Januar 2024, Seite 7 f.).

Bei der Vollstreckung in körperliche Sachen ist dieser Bedeutungsrückgang jedoch besonders ausgeprägt. Während noch 2015 von insgesamt ca. 7 289 001 Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Aufträgen an den Gerichtsvollzieher ungefähr 2 056 321 Aufträge, etwa 28 Prozent, auf die Pfändung körperlicher Gegenstände entfielen, sind es 2022 nur noch etwa 17 Prozent, nämlich von insgesamt ca. 3 435 762 Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Aufträgen nur noch ca. 584 595 Pfändungsaufträge (Quellen: Übersichten über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher, DGVZ 2016 Seite 261 und DGVZ 2023 Seite 236). Dies bedeutet einen Rückgang bei den Zwangsvollstreckungsaufträgen von etwa 53 Prozent und bei den Aufträgen zur Pfändung körperlicher Sachen von etwa 72 Prozent. Demgegenüber sank der Geschäftsanfall bei den Vollstreckungsgerichten bezogen auf Anträge auf Pfändung (und Überweisung) von Forderungen im Vergleichszeitraum nur um ungefähr 25 Prozent, und zwar von 2 556 308 vollstreckungsgerichtliche Verfahren im Jahr 2015 auf 1 917 928 Verfahren im Jahr 2022 (Quelle: destatis, Statistischer Bericht – Zivilgerichte – 2022 vom 9. August 2023; die Anträge auf Anordnung der Wohnungsdurchsuchung gemäß § 758a der Zivilprozessordnung (ZPO), auf Haftbefehl zur Erzwingung der Vermögensauskunft sowie die Anträge auf Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gemäß § 954 Absatz 2 ZPO wurden ausgeblendet).

Mit der Bedeutungsabnahme der Vollstreckung in körperliche Sachen ging die dem Gerichtsvollzieher gesetzlich vorgesehene Stellung als zentrales Vollstreckungsorgan in der Mobiliarvollstreckung verloren. Dieser Bedeutungsverlust steht im Gegensatz zur Gesetzessystematik und zu dem nach wie vor geltenden Ziel eines schnellen und einfachen Vollstreckungsverfahrens. Die Vorschriften zur zivilprozessualen Zwangsvollstreckung folgten schon dem vor Einführung der Zivilprozessordnung bestehenden Leitgedanken, dass eine

einfachere und deshalb dem Gedanken des Pfandrechtsranges Rechnung tragende effizientere Vollstreckung durch den im Parteibetrieb beauftragten Gerichtsvollzieher zu erwarten ist, als sie stattfinden kann, wenn bei jedem Vollstreckungsakt das Vollstreckungsgericht angegangen werden muss. Es galt bereits vor 150 Jahren (vergleiche Entwurf einer deutschen Civilprozessordnung nebst Begründung im Königlich Preussischen Justiz-Ministerium bearbeitet, Berlin 1871, Seite 436 zu den §§ 580 bis 582; Hahn, Band 1, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 30. Januar 1877, Seite 422) wie auch heute, das Vollstreckungsverfahren möglichst einfach und damit schnell zu gestalten. Zudem werden durch den überdurchschnittlichen Rückgang der Zahlen der Vollstreckung in körperliche Gegenstände erhebliche Kapazitäten bei den Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen frei.

Bereits das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 Seite 2258 ff.) hatte das Problem gesehen, dass insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen nicht mehr zeitgemäß seien (Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Bundestagsdrucksache 16/10069). Das Gesetz rückte Werkzeuge zur Informationsgewinnung für den Gläubiger an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens und modernisierte das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft unter gleichzeitiger Überarbeitung der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse wie auch der Führung und des Inhalts der Schuldnerverzeichnisse und gab den Gerichtsvollziehern weitgehende Vollmachten zur Aufklärung des Schuldnervermögens an die Hand (vergleiche § 802a ZPO). Auch die mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2258 ff.) bei dem Gerichtsvollzieher gebündelten Instrumente der Informationsgewinnung verdeutlichen diese Schwerpunktverlagerung: Von dem Gerichtsvollzieher durchgeführte Drittauskünfte bei der Deutschen Rentenversicherung (zwecks Ermittlung des Arbeitgebers) und dem Bundeszentralamt für Steuern (zwecks Ermittlung von potentiellen Bankkonten), die letztlich auf Forderungspfändung zielen, haben sich im fraglichen Zeitraum von 2015 (erste valide Datenerhebung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung am 1. Januar 2013; insgesamt 446 310 Drittauskünfte) bis 2022 (insgesamt 977 245 Drittauskünfte) mehr als verdoppelt (Quelle: Übersichten über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher, DGVZ 2016 Seite 261 und DGVZ 2023 Seite 236).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen zum einen die durch die abnehmende Bedeutung der Pfändung körperlicher Sachen frei gewordenen Kapazitäten auf Seiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sinnvoll eingesetzt werden, zum anderen soll den bereits mit dem oben erwähnten Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung adressierten Problemen bei der Vollstreckung von Geldforderungen begegnet werden. Dazu schlägt der Entwurf vor, die zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht wechselnde Zuständigkeit in der Geldforderungsvollstreckung aufzulösen. So ist derzeit der Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags für die Aufklärung des Schuldnervermögens sowie für die Zustellungen zuständig, für die Pfändung und Überweisung einer ermittelten pfändbaren Geldforderung hingegen das Vollstreckungsgericht. Zukünftig soll für die Geldforderungsvollstreckung mit allen Folgeanträgen der Gerichtsvollzieher zuständig sein. Alle Vollstreckungshandlungen werden so regelmäßig in der Hand eines Gerichtsvollziehers gebündelt. Es bedarf zukünftig grundsätzlich nur eines Auftrages an den für die Vollstreckung zuständigen Gerichtsvollzieher am Wohnort beziehungsweise Sitz des Schuldners. Dieser „all in one“ Auftrag enthält der bei Ermittlung entsprechender Vermögenswerte bereits (gegebenenfalls bedingte) Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Geldforderungen des Schuldners inklusive der Aufträge zur Zustellung und der Entgegennahme der Drittschuldnererklärung, so dass das Vollstreckungsverfahren verzugslos ohne erneute Antragstellung an ein anderes Vollstreckungsorgan durchgeführt werden kann.

Insbesondere die mehrfache Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen und der Forderungsaufstellung entfallen, da nur noch das Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher für die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, nämlich die Vermögensauskunft und die Forderungspfändung zuständig ist. Durch den Wegfall mehrerer Verfahrensschritte und verschiedener, am bisherigen Verfahren Beteiligter, verkürzt sich die Verfahrensdauer. Die vom Gerichtsvollzieher eingeholten Informationen werden unmittelbar nach Erhalt weiterverarbeitet. Der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann ohne zusätzliche Zeitverluste nach der Informationsgewinnung erfolgen.

Darüber hinaus entsteht der zusätzliche Vorteil, dass das durch die Reform der Sachaufklärung gestärkte und sehr erfolgreich praktizierte Instrument der gütlichen Erledigung (§ 802 b ZPO) auch in diesem Verfahren anwendbar sein wird.

Des Weiteren vereinfacht der Entwurf die Rechtsmittelsystematik zumindest teilweise, indem gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen Einwendungen stets im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend gemacht werden können. Das ist eine Abweichung gegenüber den Rechtsbehelfen, die derzeit bei der Vollstreckung in Geldforderungen durch das Vollstreckungsgericht den Beteiligten zur Verfügung stehen. Hier ist einerseits bei Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungserinnerung, bei Entscheidungen hingegen die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO gegeben. Nach herrschender Meinung stellt eine Vollstreckungshandlung dann eine beschwerdefähige Entscheidung dar, wenn zuvor angehört worden ist (vergleiche insoweit BGH, NZI 2004, 447; Zöller/Herget, ZPO, 35. Auflage, § 766 ZPO Rn. 2; Musielak/Lackmann, 21. Auflage, § 766 ZPO Rn. 11). Fehlt es an einer vorherigen Anhörung, handelt es sich nach herrschender Meinung der Sache nach nicht um eine Entscheidung im beschwerdefähigen Sinn, sondern um eine Vollstreckungsmaßnahme, gegen die die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO gegeben ist. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Pfändung von Geldforderungen vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher soll die Gelegenheit genutzt werden, diese Zersplitterung zum großen Teil zu beseitigen. Sie bleibt nur in den zahlenmäßig erheblich geringeren Fällen der Pfändung von Herausgabeansprüchen und von anderen Vermögensrechten erhalten. Nach § 766 ZPO in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 17 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) entscheidet der Richter am Vollstreckungsgericht über die Vollstreckungserinnerung.

Die Entlastung der Vollstreckungsgerichte gibt auch Gelegenheit, die funktionelle Zuständigkeitszersplitterung in Nachlasssachen zu beheben. Das RPfLG enthält mehrere Länderöffnungsklauseln, mit denen die Länder ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte aufzuheben und somit Aufgaben den Rechtspflegern zu übertragen (§§ 19, 20 Absatz 2, §§ 24b und 25a RPfLG). Die Länder haben von diesen Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung – die teilweise seit 20 Jahren in Kraft sind – in sehr unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Dadurch ist eine Zuständigkeitszersplitterung eingetreten, die nun zumindest in Nachlasssachen wieder in eine bundesweit einheitliche funktionelle Zuständigkeit überführt werden soll.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Neuordnung der Zuständigkeiten in der Geldforderungsvollstreckung und weitere Zuständigkeitsänderungen vor.

Das Kernstück der Neuregelung ist die Aufhebung der Zuweisung jeder Art Forderungspfändungen (Geldforderungen und Herausgabeansprüche) an das Vollstreckungsgericht und damit die Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Nunmehr soll für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen die Regelzuständigkeit des Gerichtsvollziehers gelten. Die Vollstreckung in Herausgabeansprüche (§§ 846 ZPO) und in andere Vermögensrechte (§§ 857 ZPO) bleiben hingegen wegen der erhöhten rechtlichen Schwierigkeit in der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts. § 828 ZPO-E regelt zukünftig angesichts der Regelzuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Zwangsvollstreckung nur noch dessen örtliche Zuständigkeit. In den §§ 848, 857 ZPO-E ist hingegen jeweils die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts anstelle derjenigen des Gerichtsvollziehers zu normieren, die bisher bereits in § 828 ZPO enthalten ist. Daneben enthalten beide Vorschriften Vorgaben zur jeweiligen örtlichen Zuständigkeit. Die §§ 828, 846 und 857 ZPO-E erhalten jeweils die Überschrift „Zuständigkeit und Verfahren“ und enthalten auch eine Regelung, wonach das angegangene Vollstreckungsorgan im Falle der Unzuständigkeit die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Vollstreckungsorgan abzugeben hat. Der Übersichtlichkeit halber sollen die Vorschriften des Buchs 8 Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 3 (Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte) weiter unterteilt werden.

Da das Zwangsvollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers bei Pfändung und Verwertung von körperlichen Sachen in der Mobiliarzwangsvollstreckung gemäß den §§ 762, 763 ZPO mündlich erfolgt und der Protokollpflicht unterliegt, ist das von dem Gerichtsvollzieher zu beachtende Beschlussverfahren bei der Vollstreckung von Geldforderungen unter Gleichlauf mit den bei dem Vollstreckungsgericht verbleibenden Forderungspfändungen abweichend dazu zu regeln. Nach § 828 Absatz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 764 Absatz 3 ZPO entscheidet der Gerichtsvollzieher durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Über § 828 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E wird klargestellt, dass der Gerichtsvollzieher in den Fällen der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen nicht auch noch ein Protokoll aufnehmen muss.

Wie bereits vorstehend unter I. dargelegt, enthält der Entwurf auch eine Erweiterung von § 766 ZPO, so dass die Vollstreckungserinnerung nicht nur gegen Maßnahmen von Vollstreckungsorganen anwendbar ist, sondern auch gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Änderungen der §§ 16, 19 RPflG, wonach die bestehenden Öffnungsklauseln in Nachlass- und Teilungssachen aufgehoben und diese Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen insgesamt auf den Rechtspfleger übertragen werden. In § 16 RPflG sind die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte in Nachlasssachen aufgeführt. Durch die Änderung sollen die bisher über die Länderöffnungsklausel des § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 RPflG dem Rechtspfleger übertragbaren Geschäfte bundesweit einheitlich dem Rechtspfleger übertragen werden. Nummer 5 wird dahingehend angepasst, dass der Richtervorbehalt hinsichtlich der Geschäfte bei der Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund nun bundesweit aufgehoben ist. Der bestehenbleibende Richtervorbehalt, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat, entspricht der auch in § 19 Absatz 1 Nummer 4 RPflG enthaltenen Einschränkung.

§ 16 Absatz 1 Nummer 6 RPflG wird insoweit modifiziert, als der Rechtspfleger künftig bundesweit für die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 BGB) auch bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen zuständig ist, soweit nicht die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Die Fälle, in denen ausnahmsweise die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, betreffen in aller Regel rechtlich hochkomplexe Fallkonstellationen.

In § 16 Absatz 3 RPflG wird entsprechend dem bisherigen § 19 Absatz 2 RPflG eine Vorlagepflicht aufgenommen, wonach der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter vorzulegen hat, soweit in den bisher in § 19 Absatz 1 Nummern 2 – 5 RPflG genannten Geschäften Einwände gegen den Erlass der beantragten Entscheidung erhoben werden.

Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts nach § 36 Absatz 4 der Insolvenzordnung lässt der Entwurf unberührt. Zwar sind über diese Vorschrift im Insolvenzverfahren auch Vorschriften zur Anwendung zu bringen, die nach dem Entwurf außerhalb des Insolvenzverfahrens vom Gerichtsvollzieher anzuwenden sind. Als Gesamtverfahren dient das Insolvenzverfahren indessen der insolvenzbedingten Gesamtbereinigung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Daher sollte eine Zersplitterung der Zuständigkeiten für Teilaspekte des Verfahrens vermieden werden, wie sie aber geschaffen würde, wenn man die Entscheidung über die Pfändungsgrenzen und, spiegelbildlich dazu, über den Umfang der Insolvenzmasse dem mit dem Verfahren nicht vertrauten Gerichtsvollzieher übertrüge.

Mit Blick auf die in Artikel 2 und Artikel 6 vorgeschlagenen Übergangs- und Inkrafttretensregelungen soll derzeit von einer Änderung des Gerichtskostengesetzes abgesehen werden. Die durch die Zuständigkeitsübertragung auf den Gerichtsvollzieher erforderlichen Änderungen des Gerichtskostengesetzes sollen zu gegebener Zeit erfolgen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) sowie der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) haben wesentlich auf die Initiierung des Gesetzgebungsvorhabens hingewirkt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren) des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der im Entwurf enthaltenen Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung von Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher sollen das Zwangsvollstreckungsverfahren gestrafft, Parallelstrukturen bei den Gerichtsvollziehern und den Vollstreckungsgerichten abgebaut und die Durchsetzung von Geldforderungen effizienter gestaltet und dadurch beschleunigt werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist zwar das Vollstreckungsgericht im Falle der Forderungspfändung für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuständig, der Gerichtsvollzieher ist aber im Vorfeld für die Ermittlung des pfändbaren Vermögens und für eine mögliche Vorpfändung, im weiteren Verlauf des Verfahrens für die Zustellungen zuständig. Das erscheint wenig effektiv. Im Einzelnen:

Bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen in Form eines mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Titels, der zumindest gleichzeitig dem Schuldner zugestellt werden muss, wird gemäß § 750 ZPO in Verbindung mit § 724 Absatz 1, § 794 Absatz 1 ZPO die Mobiliarvollstreckung bei dem Gerichtsvollzieher am Wohnort oder Sitz des Schuldners eingeleitet.

Hat der Gläubiger mittels Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher entsprechende Informationen über vorhandene Vermögenswerte erlangt, obliegt ihm, bei dem gemäß § 828 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 835 Absatz 1 und 3 ZPO zuständigen Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung in Forderungen durch bei dem jeweiligen Vollstreckungsgericht zu beantragende Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu betreiben.

Damit die Pfändung (und Überweisung) wirksam wird, sind die Beschlüsse an den jeweiligen Schuldner der Forderungen, dem sogenannten Drittschuldner auf Betreiben des Gläubigers zuzustellen, wobei nunmehr erneut der Gerichtsvollzieher am Wohnort beziehungsweise Sitz des Schuldners grundsätzlich für die Zustellung zuständig ist.

Mit dem Wegfall der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Vollstreckung in Geldforderungen wird dieser Prozess insgesamt in die Hand des Gerichtsvollziehers gegeben und damit wesentlich vereinfacht und gestrafft. Es bedarf zukünftig grundsätzlich nur eines Auftrages an den für die Vollstreckung zuständigen Gerichtsvollzieher am Wohnort beziehungsweise Sitz des Schuldners. Dieser „all in one“ Auftrag enthält neben dem Auftrag zur Ermittlung entsprechender Vermögenswerte bereits (gegebenenfalls gestufte) Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Geldforderungen des Schuldners inklusive Aufträge zur Zustellung und Entgegennahme der Drittschuldnererklärung, so dass das Vollstreckungsverfahren verzugslos ohne weitere Antragstellung fortgesetzt werden kann.

Durch die Änderungen des RPflG wird in den hier geregelten Fällen der Nachlasssachen eine bundeseinheitliche Rechtspflegerzuständigkeit begründet. Die bisher bestehende Rechtszersplitterung wird damit beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Zwangsvollstreckung die Zuständigkeiten in der Geldforderungsvollstreckung neu ordnet, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Zwangsvollstreckung durch die Zuständigkeitszentralisierung auf den Gerichtsvollzieher für den Bürger vereinfacht und durch Verfahrensverschlinkung beschleunigt.

Indem der Entwurf dem Gläubiger künftig den Gerichtsvollzieher als Regevollstreckungsorgan der Mobiliarzwangsvollstreckung anbietet, leistet er außerdem einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe 16.7, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist. Die Transparenz der Zwangsvollstreckung wird erhöht und der Zugang zur Justiz wird vereinfacht.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Kommunen ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen.

Für die Haushalte der Länder ist mit Einnahmeausfällen zu rechnen. Durch die Rechtsänderungen in der ZPO erfolgt eine Verschiebung bei der Erhebung der für die Geldforderungspfändung zu entrichtenden Gebühren. Diese werden künftig von den Gerichtsvollziehern erhoben, die einen Teil davon behalten dürfen, um Aufwendungen zum Unterhalt eines Büros und gegebenenfalls von Büropersonal zu finanzieren. Insofern ist mit Mindereinnahmen für die Länder in Form des Wegfalls eines Teils der zu entrichtenden Gebühren zu rechnen, welche im Einzelfall und je nach Bundesland differieren. Es wird geschätzt, dass im Mittel der dem Gerichtsvollzieher verbleibende Gebührenanteil 15 Prozent beträgt. Wie nachfolgend unter 4. c) dargelegt, ist von 1 100 000 Anträgen auf Pfändung und Überweisung von Geldforderungen zu rechnen. Die Gebühren dafür betragen 22 Euro. Bei einem Gebührenanteil von 15 Prozent = 3,30 Euro ist mit Mindereinnahmen für die Haushalte der Länder von 3 630 000 Euro zu rechnen.

Für die Haushalte der Länder ist darüber hinaus mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen:

IT-bezogene Sachkosten

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an den Gerichtsvollzieher entstehen in den Jahren 2025 bis 2030 voraussichtlich einmalig IT-bezogene Sachkosten in Höhe von:

Aktivität	Geschätzte Kosten EUR (in Tsd. Euro)
Anpassung der IT-Systeme der Gerichtsvollzieher durch externe Dienstleister	1 000

Aus- und Fortbildung von Rechtspflegern

Vor dem Inkrafttreten, das frühestens im Jahr 2030 erfolgen wird, wird zeitnah bis spätestens im Jahr 2029 der Bestand der tätigen Rechtspfleger in den Bundesländern nachgeschult werden. Hierfür sind schätzungsweise als einmaliger Bedarf folgende Planstellen erforderlich:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS EUR	Anzahl	Gesamt EUR (in Tsd. Euro)
Lehrkraft Fortbildung des Bestands der tätigen Rechtspfleger	A15	109 375	0,85	109

Als Planstelle wird unter Zugrundelegung der Personalkostensätze des BMF 2023 (PKS) in einem Maximalansatz eine Planstelle A15 angesetzt. Selbst wenn die Fortbildung durch Richter abgedeckt wird, deckt eine Planstelle R1 (die in den PKS nicht enthalten ist) die Planstellenspanne A13 bis A15 ab.

Aus- und Fortbildung von Gerichtsvollziehern

Vor dem Inkrafttreten, das frühestens im Jahr 2030 erfolgen wird, wird zeitnah bis spätestens im Jahr 2029 der Bestand der tätigen Gerichtsvollzieher in den Bundesländern nachgeschult werden. Hierfür sind schätzungsweise als einmaliger länderübergreifender Bedarf folgende Planstellen erforderlich:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS EUR	Anzahl	Gesamt EUR (in Tsd. Euro)
Lehrkraft Fortbildung des Bestands der tätigen Gerichtsvollzieher	A12	89 969	10	900

Spätestens ab dem Jahr 2027 ist eine Umstellung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher notwendig. Hierfür sind schätzungsweise als laufender jährlicher länderübergreifender Bedarf folgende Planstellen erforderlich:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS EUR	Anzahl	Gesamt EUR (in Tsd. Euro)
Lehrkraft Ausbildung Gerichtsvollzieher	A12	89 969	0,3	27
Ersatz der in der erweiterten Ausbildung befindlichen Gerichtsvollzieher	A9	68 086	3,6	245

Insgesamt sind im Rahmen der Haushaltsausgaben schätzungsweise einmalige Bedarfe in Höhe von 2 009 000 Euro an Sach- und Personalkosten und laufende Bedarfe an Personalkosten in Höhe von 272 000 Euro einzuplanen.

Weitere Bedarfe sind nicht zu berücksichtigen.

Die Übertragungen der zusätzlichen Aufgaben auf den Rechtspfleger im Nachlassbereich und auf den Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsbereich sind mindestens (plan-)stellen- und sachkostenneutral.

Aktuell sind die Gerichtsvollzieher aufgrund des Rückgangs der jährlichen Zwangsvollstreckungsaufträge in körperliche Sachen (vergleiche unter I.) im bundesweitem Durchschnitt nicht ausgelastet. Ausgehend von dem Aufgabenrückgang ist im bundesweitem Durchschnitt geschätzt von einer Auslastung eines vollen Arbeitskraftanteils mit lediglich 0,8 Anteilen auszugehen. Bei rund 4 200 tätigen Gerichtsvollziehern und ca. 1 100 000 übertragenen Verfahren pro Jahr ergibt sich eine auf den einzelnen Gerichtsvollzieher mit ca. 5 Anträge auf Pfändung- und Überweisung die Woche die bestehende Unterlastung allenfalls ausgleichende Mehrbelastung. Die bei den Amtsgerichten durch die Übertragung der Aufgaben von dem Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher freiwerdenden Kapazitäten an Rechtspflegern decken darüber hinaus die umfangmäßig geringeren Aufgabenübertragungen von dem Richter auf den Rechtspfleger im Nachlassbereich mehr als ab.

Zusätzliche Ausgaben der Länder aufgrund gestiegener Bürokosten der Gerichtsvollzieher entstehen nicht, da im Bürobereich des Gerichtsvollziehers keine nennenswerter Aufgabenzuwachs entsteht. Bereits nach jetziger Rechtslage erfasst ein Gerichtsvollzieherbüro einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zum Zwecke der Zustellung, Kostenerhebung und Gläubigerinformation.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	7 800	0	7 800	0

Durch das Vorhaben wird die Ausbildung neuer Gerichtsvollzieher um weitere Inhalte im Bereich der Pfändung von Geldforderungen erweitert. Das Bundesministerium der Justiz

geht davon aus, dass sich durch die Einführung der neuen Inhalte ein Ausbildungsbedarf von geschätzten 130 zusätzlichen Stunden pro auszubildender Person ergibt.

Aus der statistischen Übersicht über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher der Jahre 2009 bis 2022 (GV12 – mit Ausnahme des Jahres 2020), Spalte 3 „Anwärter in Ausbildung“ wurde ein Mittelwert über 13 Jahre gebildet. Da die Ausbildung in den Bundesländern unterschiedlich lange, aber überall länger als ein Jahr dauert, wurde dieser Wert halbiert. Unter der Annahme, dass etwa 50 Prozent der Personen, welche ihre Ausbildung zum Gerichtsvollzieher jährlich antreten, Quereinsteiger sind, die zuvor nicht in der Verwaltung tätig waren, wird geschätzt, dass 60 Bürgerinnen und Bürger von der Rechtsänderung betroffen sind.

Bei 60 Fällen im Jahr und einem zusätzlichen Zeitaufwand von 130 Stunden pro Fall entsteht den Bürgerinnen und Bürgern zusätzlichen laufender Erfüllungsaufwand von rund 7 800 Stunden.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Anpassung von IT-Systemen und die Fortbildung von Personal. Im Gegenzug ergeben sich Entlastungen dadurch, dass künftig nur noch ein einziger kombinierter Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher erforderlich ist.

Anpassung von IT-Systemen

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 476	0	0	240	0	549
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				549	

Die Rechtsänderungen werden zur Folge haben, dass professionelle Prozessbeteiligte ihre IT-Systeme einmalig an die geänderten Verfahren der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher anpassen müssen.

Betroffen sind insbesondere Inkassobüros und Rechtsanwaltskanzleien, die im Bereich des Forderungsmanagements tätig sind. Im Jahr 2022 wurden 751 Inkassobüros in Deutschland erfasst (siehe Statistisches Bundesamt, 2024, Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Inkassobüros in Deutschland in den Jahren 2002 bis 2022. In: Statista, unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/867922/umfrage/anzahl-der-inkassobueros-in-deutschland/>). Zum 1. Januar 2024 gab es 172 514 Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (siehe BRAK, 2024, Mitgliederstatistik, unter: https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2024/2024-01-01-Mitgliederstatistik.pdf). Es stehen keine Zahlen zur Verfügung, wie viele von diesen Mitgliedern derart auf Forderungsmanagement spezialisiert sind, dass sie ein zu pflegendes entsprechendes IT-System unterhalten. Die Anzahl der Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt im professionellen Forderungsmanagement dürfte nur ein geringer Anteil an den Rechtsanwaltskanzleien insgesamt betragen, jedoch die Anzahl der Inkassobüros übersteigen. Die Anzahl wird deshalb geschätzt auf 1 Prozent der Gesamtanzahl der Mitglieder und damit auf 1 725. Demnach sind rund 2 476 (= 751 + 1 725) Inkassobüros und Rechtsanwaltskanzleien von einer notwendigen Anpassung ihrer IT-Systeme betroffen.

Entsprechend standardisierter Erfahrungswerte belaufen sich die Kosten für die einmalige Pflege bestehender IT-Systeme im Schnitt auf 240 Euro pro Fall.

Der Wirtschaft entsteht somit einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 594 000 Euro, welcher der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist.

Fortbildung für Personal

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 476	600	59,70	0	1 478	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 478	

Die Rechtsänderungen werden zur Folge haben, dass auch die professionellen Prozessbeteiligten und ihre Mitarbeiter einmalig an Schulungen und Fortbildungen teilnehmen müssen, um die neuen Verfahren zu erlernen.

Analog zur Herleitung der Fallzahl (s.o. unter Anpassung von IT-Systemen) wird von 2 476 Anwendungsfällen ausgegangen. Geschätzt wird zudem einen Fortbildungsbedarf von zehn Stunden je betroffenem Unternehmen.

Setzt man den Lohnsatz einer Lehrkraft gem. Leitfaden von 59,70 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden, Anhang 7, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen hoher Qualifikation, Seite 66) an, so entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 478 000 Euro, welcher der Kategorie Schulungskosten zuzuordnen ist.

Entlastungen durch lediglich einen einzigen kombinierten Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher (Informationspflicht)

Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 100 000	15	59,70	0	-16 420	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-16 420	

Im Zuge der geplanten Übertragung der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher wird es künftig möglich sein, dass ein Gläubiger mit einem einzigen kombinierten Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher diesen gleichzeitig sowohl mit der Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO als auch bedingt mit der Pfändung und Überweisung einer oder mehrerer durch die Angaben in der Vermögensauskunft bekannt gewordener Geldforderungen und der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den oder die Drittschuldner beauftragt. Bisher musste der Gläubiger in separaten Anträgen zuerst den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragen, dann nach Auswertung der Vermögensauskunft einen Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829, 835 ZPO zur Pfändung einer durch die Vermögensauskunft bekannt gewordenen Geldforderung erwirken. Künftig entfällt somit mindestens ein separater Antrag.

Analog zur Herleitung der Fallzahl unter c) wird von 1 100 000 jährlichen Anwendungsfällen ausgegangen. Zur Ermittlung des Zeitaufwands pro Fall für die Erstellung und Übermittlung eines Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den

§§ 829, 835 ZPO werden gemäß Leitfaden 15 Minuten (siehe Leitfaden, Anhang 5, Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft, Standardaktivitäten 2 und 3 mittlerer Komplexität, Seite 62) angesetzt. Ferner wird von einem Lohnsatz in Höhe von 59,70 Euro pro Stunde ausgegangen (siehe Leitfaden, Anhang 7, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M hoher Qualifikation, Seite 66).

Durch die Rechtsänderung wird die Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von rund 16,42 Millionen Euro ($= 1\,100\,000 \cdot 15 / 60 \cdot 59,70$ Euro) jährlich entlastet.

c) Verwaltung

Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand. Insbesondere ist als Folge der Übertragung der Geldforderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher keine Anpassung der Anlagen 1, 4 bis 8 zu § 1 Absatz 1 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) zwingend geboten. Zwar legt § 829 Absatz 4 Satz 2 ZPO dem Antragsteller die Verpflichtung auf, sich durch Rechtsverordnung eingeführter Formulare zu bedienen. § 829 Absatz 4 ZPO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZVFV lassen jedoch zu, dass die Antragsteller diese an geänderte Rechtsvorschriften anpassen.

Aus- und Fortbildung von Rechtspflegern

Keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Die Rechtsänderungen im RPfIG werden sich in der Ausbildung lediglich in einer zeitaufwandneutralen Verlagerung von Ausbildungsinhalten niederschlagen, die keine Auswirkungen auf die Dauer der Ausbildung hat. Die Ausbildung wird angesichts der weiteren Relevanz (insbesondere im insolvenzrechtliche Bereich oder dem Bereich der Sicherstellung von Vermögenswerten im Strafprozessrecht beziehungsweise Strafvollstreckung) weiterhin die Geldforderungspfändung umfassen. Geringfügige Einkürzungen bei der Geldforderungspfändung werden auf die Erweiterung der Ausbildung in Nachlasssachen umgelegt werden. Somit entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die Ausbildung von Rechtspflegern in den Ländern.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
76	1 440	65,20	0	119	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				119	

Die Rechtsänderungen im RPfIG werden zur Folge haben, dass Rechtspfleger in den Bundesländern, in denen bisher kein Gebrauch von den Länderöffnungsklauseln gemacht wurde, einmalig an Fortbildungen teilnehmen müssen, um die neuen Verfahren zu erlernen. Es ist ferner von einer kleinen Anpassung der Ausbildung auszugehen, die jedoch im Rahmen der üblichen Anpassungen erfolgen kann („Sowieso“-Kosten) und keine Auswirkungen auf die Dauer der Ausbildung hat.

Im Jahr 2017 gab es rund 12 000 Rechtspfleger in Deutschland. Neuere Zahlen liegen nicht vor. Die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, also fünf von 16 Bundesländern, haben noch keinen Gebrauch von den Länderöffnungsklauseln gemacht. Informationen über die Anzahl der in den einzelnen Ländern tätigen Rechtspfleger liegen nicht für alle betroffenen Länder vor. Unter Annahme einer Gleichverteilung der Rechtspfleger unter allen Ländern wird in Hinblick auf den Bevölkerungsanteil der Länder geschätzt, dass 16 Prozent ($= 4/25$) der in Deutschland tätigen Rechtspfleger an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen müssen, um die neuen Verfahren zu erlernen. Es

wird dementsprechend von rund 1 900 betroffenen Rechtspflegern ausgegangen. Der Fortbildungsbedarf wird auf maximal drei Fortbildungstage und damit rund 24 Stunden (= drei Tage zu je acht Stunden) geschätzt. Unter der Annahme, dass Kurse von ungefähr 25 Teilnehmenden gebildet werden, ergibt sich ein einmaliger Fortbildungsbedarf von 76 Kurseinheiten á 24 Stunden.

Bei einem bundesweiten einmaligen Fortbildungsbedarf von rund 1 824 Stunden und einem Lohnsatz für den höheren Dienst der Verwaltung der Länder von rund 65,20 Euro pro Stunde entsteht der Verwaltung der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 119 000 Euro.

Aus- und Fortbildung von Gerichtsvollziehern

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5	7 800	43,90	0	28,54	0
60	7 800	33,70		262,86	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				291,40	

Hinsichtlich des jährlichen Bedarfs an Lehrkräften für die Ausbildung angehender Gerichtsvollzieher wird analog zur Herleitung der Fallzahl unter a) bundesweit von 120 Personen ausgegangen, welche jährlich ihre Ausbildung als Gerichtsvollzieher antreten. Unter der Annahme, dass zum Zweck der Ausbildung Kurse von ungefähr 25 Teilnehmern gebildet werden, ergibt sich ein geschätzter Mehrbedarf an fünf zusätzlichen Kurseinheiten á 130 Stunden im Jahr. Setzt man den Lohnsatz einer Lehrkraft im öffentlichen Dienst gem. Leitfaden von 43,90 Euro pro Stunde an, so entsteht der Verwaltung der Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 28 535 Euro (= 5 * 130 Std. * 43,90 EUR/Std.).

Zusätzlich entsteht ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass auch Personen, die bereits im mittleren Dienst in der Verwaltung tätig sind die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher antreten (siehe Herleitung der Fallzahlen unter a). Es wird geschätzt, dass jährlich 60 Personen aus dem mittleren Dienst die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher antreten. Diese werden für weitere 130 Stunden nicht mehr ihrer ursprünglichen Tätigkeit nachgehen. Hierfür entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 262 860 Euro (= 60 * 130 Std * 33,70 EUR/Std.).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
170	7 800	43,90	0	970	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				970	

Die Rechtsänderungen werden zur Folge haben, dass bereits tätige Gerichtsvollzieher einmalig an Fortbildungen teilnehmen müssen, um die neuen Verfahren zu erlernen. Ferner fällt ein zusätzlicher jährlicher Bedarf an Lehrkräften an, um angehende Gerichtsvollzieher in den neuen Ausbildungsbereichen zu unterrichten.

Bei rund 4 200 tätigen Gerichtsvollziehern und unter der Annahme, dass zum Zweck der Fortbildung Kurse von ungefähr 25 Teilnehmern gebildet werden, ergibt sich ein geschätzter Bedarf von rund 170 Kurseinheiten, um alle tätigen Gerichtsvollzieher bundesweit in die

neuen Verfahren einzuweisen. Geschätzt wird zudem, dass jeder Kurs einen Umfang von rund 130 Stunden haben muss, um all die notwendigen Inhalte abzudecken.

Bei einem bundesweiten einmaligen Fortbildungsbedarf von rund 22 100 Stunden und einem Lohnsatz für den gehobenen Dienst der Verwaltung der Länder von rund 43,90 Euro pro Stunde entsteht der Verwaltung der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 970 000 Euro.

Anpassung der IT-Systeme bei Gerichtsvollziehern

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 200	0	0	240	0	1 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					1 000

Die Rechtsänderungen werden zur Folge haben, dass Gerichtsvollzieher ihre IT-Systeme einmalig an die geänderten Verfahren der Vollstreckung anpassen müssen.

Öffentlich zugänglichen Quellen zufolge wird die Anzahl der in Deutschland tätigen Gerichtsvollzieher auf 4 200 geschätzt (siehe Bundesamt für Justiz, 2023, Justizstatistik, Personalbestand Amtsgerichte, unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Personalbestand_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Analog zu b) und entsprechend standardisierter Erfahrungswerte werden Kosten für die einmalige Pflege bestehender IT-Systeme von 240 Euro pro Fall angesetzt.

Der Verwaltung der Länder entsteht somit einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 000 Euro, welcher der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist.

Zuständigkeitsübertragung in Vollstreckungssachen vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 100 000	15	54,55	0	-15 000	0
-1 100 000	36	33,70	0	-22 242	
1 100 000	15	38,80	0	10 670	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-26 572

Im Zuge der geplanten Übertragung der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher wird der Gerichtsvollzieher künftig die Tätigkeiten des Rechtspflegers in Vollstreckungssachen übernehmen. Dies betrifft insbesondere den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nach den §§ 829, 835 ZPO zur Pfändung von Geldforderungen. Durch die Rechtsänderung wird eine Entlastung der Gerichte der Länder erwartet. Gleichzeitig steigt der Erfüllungsaufwand der Länder aufgrund neuer Aufgaben für die Gerichtsvollzieher.

Betroffen von der Neuregelung sind Vollstreckungssachen in funktionaler Zuständigkeit des Rechtspflegers bei Vollstreckungsgerichten soweit die Pfändung von Geldforderungen betroffen ist. Die Anzahl solcher Verfahren belief sich im Jahr 2022 laut der Statistik der Rechtspflege (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210227005.html>) auf 1 404 036 (Gesamtzahl abzüglich Durchsuchung, Haftbefehlsverfahren, Einschränkung Europäische Kontenpfändung). Es wird geschätzt, dass im Rahmen der geplanten Zuständigkeitsübertragung 80 Prozent der oben erwähnten Verfahren betroffen sein wird. Dementsprechend ist von rund 1 100 000 jährlichen Anwendungsfällen auszugehen.

Gemäss PEBBSY Fortschreibung wird für die Rechtspfleger ein Zeitaufwand pro Fall von 15 Minuten angesetzt (siehe pwc, 2014, Anlagenband zur Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, Seite 226, unter: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Belastung/150410_PEBBSY_Anlagenband.pdf). Zur Ermittlung des Lohnsatzes eines Rechtspflegers wird der Mittelwert aus dem Lohnsatz des gehobenen und des höheren Dienstes der Länder gem. Leitfaden gebildet (siehe Leitfaden, Anhang 9, Lohnkostentabelle der Verwaltung, Seite 69). Dasselbe gilt für die Ermittlung des Lohnsatzes eines Gerichtsvollziehers. Hier werden jedoch die Lohnsätze des mittleren und des gehobenen Dienstes der Länder verwendet. Demnach sind Lohnsätze für Rechtspfleger von 54,55 Euro pro Stunde (= [65,20 EUR/Std. + 43,90 EUR/Std.] / 2) und für Gerichtsvollzieher in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde (= [43,90 EUR/Std. + 33,70 EUR/Std.] / 2) anzusetzen.

In der PEBBSY Fortschreibung wurde für die Geschäftsstellen (Serviceeinheiten) des Vollstreckungsgerichtes ein Zeitaufwand in der Mobiliarvollstreckung pro Fall von 43 Minuten ohne gutachterliche Bestätigung der Validität angegeben (siehe pwc, 2014, Dokumentationsband Service-Einheiten; Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, Seite 4, 14). Im Vergleich mit dem Rechtspfleger hätten die Serviceeinheiten somit einen 2,8fachen Zeitaufwand. Im Vergleich mit dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten aktuellen Arbeitskraftanteilen (AKA) für die Mobiliarvollstreckung von 20 AKA für Rechtspfleger und 48 AKA für die Serviceeinheiten wird aktuell von einem 2,4fachen Zeitaufwand gerechnet. Das Land Bayern rechnet mit 26 AKA bei den Rechtspflegern und 66 AKA bei den Serviceeinheiten. Unter Berücksichtigung der Umstellung von von 2014 berücksichtigter Arbeitsabläufe bei den Serviceeinheiten wird mindestens der 2,4fache Zeitaufwand für die Serviceeinheit und somit 36 Minuten zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Lohnsatzes wird der Lohnsatz des mittleren Dienstes der Länder in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde verwendet (siehe Leitfaden, Anhang 9, Lohnkostentabelle der Verwaltung, Seite 69).

Gegenüber der Entlastung bei den Serviceeinheiten ist kein neuer Erfüllungsaufwand in den Büros der Gerichtsvollzieher gegenzurechnen. Den Gerichtsvollzieherbüros entsteht (im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher selbst) kein nennenswerter Aufgabenzuwachs. Es verbleibt für die Büros bei einem Auftrag, der nunmehr auch den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beinhaltet. Bereits nach jetziger Rechtslage erfasst ein Gerichtsvollzieherbüro einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zum Zwecke der Zustellung, Kostenerhebung und Gläubigerinformation. Zusätzlicher Zeitaufwand oder Sachkostendurch die Erfassung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits bei Antragseingang und nicht erst bei Zustellungsauftrag sind nicht erkennbar.

Für die Gerichte der Länder ergibt sich daher eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 37,24 Millionen Euro aufgrund von Aufgaben, die zukünftig nicht mehr von Rechtspflegern erledigt werden müssen. Dem steht eine jährliche Mehrbelastung von rund 10,67 Millionen Euro in Folge zusätzlicher Aufgaben für die Gerichtsvollzieher entgegen. Im Ergebnis entsteht den Ländern hiermit eine Nettoentlastung von rund 26,57 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die Neuregelungen im RPflG ergeben sich Verschiebungen im justiziellen Kernbereich. Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 RPflG genannten Nachlass- und Teilungssachen werden vom Richter auf den Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen hiervon sind Nachlass- beziehungsweise Teilungssachen, bei denen die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Zudem wird in den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 RPflG genannten Nachlass- und Teilungssachen eine Vorlagepflicht an den Richter vorgesehen, wenn Einwände gegen den Erlass der beantragten Entscheidung erhoben werden.

Der Umfang der Aufgabenübertragung ist davon abhängig, ob das betroffene Land bereits Gebrauch von der Länderöffnungsklausel in § 19 RPflG gemacht hat. Im Falle einer bisher fehlenden Anwendung der Länderöffnungsklausel bewirken die Neuregelungen im RPflG eine vollständige Übertragung aller Nachlasssachen im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 und 7 sowie des § 16 Absatz 2 RPflG. Dies betrifft insbesondere die Ernennung beziehungsweise Entlassung von Testamentvollstreckern, Erteilung und Einziehung von Erbscheinen sowie die Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis. Für Länder, in denen bereits heute die Länderöffnungsklauseln nach § 19 RPflG vollständig oder in Teilen Anwendung finden, ergibt sich keine Aufgabenübertragung.

Fünf von 16 Ländern haben bislang keinen Gebrauch von den Länderöffnungsklauseln gemacht (siehe oben).

Im Jahr 2022 wurden in den Amtsgerichten 604 242 Testamentssachen und 28 121 sonstige Nachlasssachen in Zuständigkeit eines Richters erledigt (siehe Bundesamt für Justiz, 2024, Justizstatistiken, Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 2019 – 2022, Seite 40, unter: https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Wie viele Verfahren hiervon von der Anwendung ausländischen Rechts berührt sind, kann lediglich grob geschätzt werden. Unterschiedlichen öffentlichen Quellen zufolge bewegt sich die Zahl der grenzüberschreitenden Erbfälle in Deutschland zwischen 450 000 und 500 000 im Jahr (siehe Legal Tribune Online, 2011, Erben leicht gemacht, unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/internationales-erbrecht-erben-leicht-gemacht/>; siehe Haufe, 2012, Erbfälle mit Auslandsberührung, unter: <https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/europaeische-erbrechtsverordnung-erbfaelle-mit-auslandsberuehrung-220-124164.html>). Unter der Annahme, dass die genannten Zahlen über die Zeit bis heute konstant geblieben sind, würde dies ein Verhältnis von 44 Prozent aller Sterbefälle im Jahr 2022 ausmachen (siehe Statistisches Bundesamt, 2024, Lebendgeborene und Gestorbene, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html>). Bei Übertragung dieses Verhältnisses auf die potenziellen Anwendungsfällen ergeben sich jährlich 129 000 betroffene Nachlass- beziehungsweise Teilungsverfahren, die künftig auf den Rechtspfleger übertragen werden.

In wie vielen Verfahren die Vorlagepflicht des § 16 Absatz 3 RPflG-E voraussichtlich greifen wird, wird aufgrund der zu erwartenden geringen Anzahl nicht gesondert ausgewiesen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt nur 2.001 Nachlassbeschwerden erhoben (siehe Statistischer Bericht – Zivilgerichte 2022, Geschäftsentwicklung der Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht, unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210227005.html>). Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Nachlasssachen von insgesamt rund 1.415.000 im Jahr 2022 wurde somit nur in 0,14% der Nachlasssachen Beschwerde eingelegt. Zusätzlich machen die Testamentssachen und die in die Zuständigkeit des Richters fallenden sonstigen Nachlasssachen (s.o.) weniger als die Hälfte der Nachlasssachen insgesamt aus, so dass

aufgrund der groben Schätzungen, der mit der Vorlagepflicht verbundene Aufwand nicht gesondert ausgewiesen wird.

Gemäß PEBB§Y Fortschreibung wird ein Zeitaufwand für die Bearbeitung von Testamentssachen pro Fall von 31 Minuten angesetzt (siehe pwc, 2014, Anlagenband zur Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, Seite 225, unter: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Belastung/150410_PEBBSY_Anlagenband.pdf). Analog zur Ermittlung des Lohnsatzes für Rechtspfleger unter 4.c) wird von einem Lohnsatz in Höhe von 54,55 Euro pro Stunde ausgegangen. Ferner wird für Richter ein Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder gem. Leitfaden in Höhe von 65,20 Euro pro Stunde angesetzt. Dadurch ergibt sich eine Entlastung der Justiz der Länder in Höhe von rund 4,35 Millionen Euro sowie eine Mehrbelastung von rund 3,64 Millionen Euro. Im Ergebnis werden die Gerichte der Länder um 710 000 Euro jährlich entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen oder verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist schon im Hinblick auf die nicht unerheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen, die mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Pfändung von Geldforderungen vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher verbunden sind, nicht angezeigt. Die Regelung ist auf Dauer angelegt, da es nicht im Interesse der Praxis sein kann, ohne Hinweise auf Mängel des Verfahrens dieses nach einer gewissen Zeit wieder zurückzunehmen. Zudem besteht, wie vorstehend dargelegt, ein Bedürfnis für die Zuständigkeitsübertragung. Was die Schließung der Öffnungsklauseln im RPfIG anbelangt, so bestehen bereits hinreichende positive Erfahrungen mit der Übertragung der Zuständigkeit vom Richter auf den Rechtspfleger in den Ländern, die bisher davon Gebrauch gemacht haben. Von daher ist auch bei diesen Regelungen kein Bedürfnis für eine Befristung ersichtlich.

Eine Evaluierung sollte frühestens nach fünf Jahren nach Inkrafttreten erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, inwieweit sich die Neuregelung der Zuständigkeit für die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen bewährt hat und welchen Einfluss dies auf das Verfahren gehabt hat, insbesondere ob sich die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen beschleunigt hat. Zudem kann ermittelt werden, ob sich im Lichte der Erfahrungen mit der Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher als zentrales Vollstreckungsorgan die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Gerichtsvollzieher anbietet. Auch kann eine Abfrage bei den Ländern durchgeführt werden, die die Länderöffnungsklauseln nach den §§ 16, 19 RPfIG bislang noch nicht geschlossen haben. Hier kann insbesondere in Erfahrung gebracht werden, ob sich auch hier die Übertragung der Aufgaben auf den Rechtspfleger bewährt hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Landesregierungen sind bereits im Wege von Länderöffnungsklauseln ermächtigt, Richtervorbehalte im Bereich der Nachlass- und Teilungssachen bis auf wenige Ausnahmen zeitlich gestaffelt ganz oder in Teilbereichen aufzuheben. Grundsätzlich sollten jedoch Regelungen zur funktionellen Zuständigkeit von Art und Anforderung der Aufgabe abhängen, die bundesweit einheitlich sind. Mit Artikel 1 soll daher ein erster Schritt wieder hin zu einer bundeseinheitlichen funktionellen Zuständigkeit gemacht werden, indem die bestehenden Öffnungsklauseln in Nachlass- und Teilungssachen aufgehoben und diese Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen insgesamt auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 16 RPflG – Nachlass- und Teilungssachen; Europäisches Nachlasszeugnis)

In § 16 sind die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte in Nachlasssachen aufgeführt. Durch die Änderung sollen die bisher über die Länderöffnungsklausel des § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 dem Rechtspfleger übertragbaren Geschäfte bundesweit einheitlich dem Rechtspfleger übertragen werden. Hinsichtlich der grundsätzlichen Übertragbarkeit dieser Aufgaben auf den Rechtspfleger wird auf die Begründung zur Einführung der Länderöffnungsklauseln für Geschäfte in Nachlasssachen verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/1508, Seite 29 ff.).

Eine Änderung der Nummerierung erfolgt im Hinblick auf die bereits seit langem eingeführten Nummern nicht.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung werden die in Nummer 1 und 2 genannten Richtervorbehalte vollständig aufgehoben.

Nummer 1 beinhaltet einen Richtervorbehalt für Geschäfte des Nachlassgerichts, die bei einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung erforderlich werden, soweit sie den nach § 14 von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Kindschaftssachen entsprechen. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 kann dieser Richtervorbehalt insoweit aufgehoben werden, als es sich auf die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bezieht.

Doch bereits in der Begründung zum 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) wurde festgestellt, dass sich der Richtervorbehalt des § 16 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Nachlasspflegschaft und der Nachlassverwaltung nur auf die Vorbehalte hinsichtlich der Anordnung einer Nachlasspflegschaft für Angehörige eines fremden Staates und die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspflegern beziehen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1508, Seite 29).

Der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Pflegschaft über fremde Staatsangehörige nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 wurde bereits durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) aufgehoben.

Hinsichtlich der Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspflegern geht der Richtervorbehalt des § 16 Absatz 1 Nummer 1 inzwischen ebenfalls ins Leere. Auf Nachlasspflegschaften gemäß § 1888 Absatz 1 BGB finden die Vorschriften des Betreuungsrechts entsprechende Anwendung, die eine gerichtliche Zuständigkeit zur

Klärung von Meinungsstreitigkeiten zwischen Betreuern nicht (mehr) vorsehen. Die früher durch die Verweisung des § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB a.F. bezuggenommene Regelung des § 1797 Absatz 1 Satz 2 BGB a.F., die Streitigkeiten zwischen Vormündern betraf, wurde nicht entsprechend in das Betreuungsrecht übernommen. Somit gibt es keine Grundlage für eine nachlassgerichtliche Entscheidung über Streitigkeiten zweier Nachlasspfleger. Der entsprechende Richtervorbehalt geht somit ebenfalls ins Leere.

Mangels Regelungsgehalt kann Nummer 1 daher entfallen.

Die in Nummer 2 genannten Richtervorbehalte für die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 BGB) können bereits jetzt aufgrund der Länderöffnungsklausel des § 19 Absatz 1 Nummer 3 aufgehoben werden und sollen durch die Änderung bundesweit dem Rechtspfleger übertragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 5 wird dahingehend angepasst, dass der Richtervorbehalt hinsichtlich der Geschäfte bei der Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund nun bundesweit aufgehoben ist. Der bestehenbleibende Richtervorbehalt, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat, entspricht der auch in § 19 Absatz 1 Nummer 4 enthaltenen Einschränkung.

Nummer 6 wird insoweit modifiziert als der Rechtspfleger künftig bundesweit für die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 BGB) sowie Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung (GBO) oder den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung (SchRegO) auch bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen zuständig ist, soweit nicht die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Die Fälle, in denen ausnahmsweise die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, betreffen in aller Regel rechtlich hochkomplexe Fallkonstellationen. Die Argumentation bei Einführung der entsprechenden Länderöffnungsklausel des § 19 Absatz 1 Nummer 6 (Bundestagsdrucksache 15/1508, Seite 30, und Bundestagsdrucksache 13/10244, Seite 7) beruht auf einem Zeitpunkt vor Erlass der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EU-ErbVO). Die Rechtslage hat sich inzwischen im Internationalen Privatrecht sowohl durch die Einführung der EU-ErbVO (seit August 2015 anzuwenden) als auch die FGG-Reform (2009) geändert. Insbesondere sind die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und über das anzuwendende Recht inzwischen andere. Das internationale Privatrecht ist mittlerweile recht komplex. Die bei Einführung der Länderöffnungsklausel gemachten Ausführungen können daher nicht fortbestehen.

Nummer 7 wird entsprechend Nummer 6 angepasst. Dadurch wird die bereits jetzt mit der Länderöffnungsklausel des § 19 Absatz 1 Nummer 5 übertragbare Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 BGB) und von Zeugnissen nach den §§ 36, 37 GBO und den §§ 42, 74 der SchRegO, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 BGB) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB) dem Rechtspfleger übertragen. Gleichzeitig wird entsprechend dem Richtervorbehalt nach Nummer 6 auch bei der Einziehung von Erbscheinen und von Zeugnissen nach den §§ 36, 37 GBO und den §§ 42, 74 SchRegO ein Richtervorbehalt normiert, sofern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird der Richtervorbehalt entsprechend

Nummer 6 nunmehr allein daran gekoppelt, dass die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b

Die Zuständigkeiten hinsichtlich des Europäischen Nachlasszeugnisses werden entsprechend der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Erbscheinen ausgestaltet. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird neugefasst. Für die derzeitige Regelung zur Einzelzuweisung der Geschäfte durch den Richter besteht kein Raum mehr, da der Rechtspfleger künftig auch bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen und der Anwendung deutschen Erbrechts grundsätzlich für die Geschäfte zuständig ist und somit für eine Einzelzuweisung der Geschäfte durch den Richter kein Raum besteht.

In den neugefassten Absatz 3 wird die Einschränkung des § 19 Absatz 2 übernommen. Nach § 19 Absatz 2 war in den Rechtsverordnungen der Länder vorzusehen, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, soweit bei den durch Rechtsverordnung auf den Rechtspfleger übertragbaren Geschäften in Nachlasssachen gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden. Lediglich hinsichtlich der in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Geschäfte wurde keine Vorlagepflicht vorgesehen, da die in Bezug genommenen Richtervorbehalte des § 16 Absatz 1 Nummer 1 vollständig aufgehoben wurden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 19 RPflG – Aufhebung von Richtervorbehalten)

Zu Buchstabe a

Die Länderöffnungsklausel zur Übertragung von Aufgaben in Nachlasssachen vom Richter auf den Rechtspfleger ist aufzuheben, da eine bundesweit einheitliche funktionelle Zuständigkeit in Nachlasssachen wiederhergestellt werden soll. Soweit die Aufgaben künftig bundesweit durch den Rechtspfleger wahrgenommen werden sollen, ist die Anpassung des § 16 erfolgt.

Eine Umnummerierung wird damit nicht verbunden, um Anpassungsbedarf bei den Rechtsverordnungen der Länder, die auf die bisherige Nummerierung Bezug nehmen, zu verhindern.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 ist geregelt, dass soweit in Nachlasssachen Gebrauch von der Länderöffnungsklausel gemacht wird, vorzusehen ist, dass bei den in § 19 Absatz 1 genannten Nachlasssachen der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, wenn gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.

Infolge der Aufhebung der in § 19 Absatz 1 genannten Länderöffnungsklauseln in Nachlasssachen ist auch diese Regelung aufzuheben.

In § 16 Absatz 3 wird eine entsprechende Vorlagepflicht in den Fällen, in denen sie bisher vorzusehen war, aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 20 RPfIG – Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Anpassung der Zuständigkeit des Arrestgerichtes bei Vollzug des Arrestbefehles bei der Forderungspfändung in Artikel 3 Nummer 27.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 35 RPfIG)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, mit der sichergestellt werden soll, dass der Rechtspfleger beziehungsweise der Richter in bereits anhängigen Verfahren zuständig bleibt und in seiner Zuständigkeit auch bei zwischenzeitlicher Änderung der Zuständigkeitsvorschriften noch zu Ende führen kann, sodass kein Bearbeitungswechsel mit zusätzlichem Einarbeitungsaufwand erforderlich wird.

Zu Absatz 2

Es soll den Ländern in ihrem jeweiligen Bereich über das Inkrafttreten hinaus die Möglichkeit gegeben werden, weitere fünf Jahre dieses Gesetz nicht anzuwenden. Damit soll den in einzelnen Ländern unterschiedlich ausgeprägten organisatorisch-technischen Umsetzungserfordernissen Rechnung getragen werden. Es besteht gegebenenfalls jeweils ein unterschiedlich ausgeprägter Anpassungs- und Schulungsbedarf, dem mit der Möglichkeit eines Hinausschiebens der Anwendbarkeit des Gesetzes Rechnung getragen werden soll.

Die Regelung stellt spiegelbildlich zu Absatz 1 zudem sicher, dass im Falle einer hinausgeschobenen Anwendung dieses Gesetzes die anhängigen Verfahren in einer Hand bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu § 47 Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass diejenigen Anträge auf Pfändung einer Geldforderung und auf Überweisung einer Geldforderung, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestellt wurden, aber noch nicht erledigt sind, nach altem Recht abgewickelt werden können. Neues Recht ist für diejenigen Vollstreckungsanträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen gestellt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die funktionelle Zuständigkeitsbestimmung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei dem nach altem Recht zuständigen Vollstreckungsgericht.

Hierbei wurde absichtlich nicht der für die örtliche Zuständigkeit ausschlaggebende Zeitpunkt der Durchführung der ersten Vollstreckungsmaßnahme (vergleiche MüKoZPO- Smid, 6. Auflage, § 828 Rn. 13) abgestellt. Damit wird für den Gläubiger die Identifizierung des zuständigen Vollstreckungsorgans in der Übergangszeit erleichtert.

Richtet sich die jeweilige Vollstreckungsmaßnahme nach altem Recht, gilt dies auch für die dieser Maßnahme zuzurechnenden unselbständigen Folgeentscheidungen (vergleiche entsprechend zur Zuständigkeit: Zöller/Seibel, ZPO, am angegebenen Ort, § 764 Rn. 4; OLG München Rpfleger 1985, 154).

Zu § 47 Absatz 2

Es soll den Ländern in ihrem jeweiligen Bereich über das Inkrafttreten hinaus die Möglichkeit gegeben werden, weitere fünf Jahre dieses Gesetz nicht anzuwenden. Damit soll den in einzelnen Ländern unterschiedlich ausgeprägten organisatorisch-technischen Umsetzungserfordernissen Rechnung getragen werden. Die Ausbildungen für die Gerichtsvollzieher in den Ländern unterscheiden sich, so dass jeweils ein unterschiedlich ausgeprägter Anpassungs- und Schulungsbedarf besteht, dem mit der Möglichkeit eines Hinausschiebens der Anwendbarkeit des Gesetzes Rechnung getragen werden soll.

Die Regelung stellt spiegelbildlich zu Absatz 1 zudem sicher, dass im Falle einer hinausgeschobenen Anwendung dieses Gesetzes diejenigen Anträge auf Pfändung einer Geldforderung und auf Überweisung einer Geldforderung, die bis zur jeweiligen Anwendbarkeit des Gesetzes bereits gestellt wurden, aber noch nicht erledigt sind, nach altem Recht abgewickelt werden können. Neues Recht ist für diejenigen Vollstreckungsanträge anzuwenden, die nach der Anwendbarkeit der Neuregelungen gestellt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift des Buchs 8 Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 3 ZPO-E und zur Einfügung weiterer Untertitel in den bisherigen Untertitel 3 (Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte) sowie zur Änderung der Überschriften der §§ 766, 828, 829, 846, 857, 905 und 906 ZPO-E.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 766 ZPO – Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung)

Durch die in Nummer 2 vorgeschlagenen Änderungen wird der Anwendungsbereich des § 766 ZPO erweitert und die Vorschrift neu geordnet. § 766 ZPO enthält zudem eine neue Überschrift, die den erweiterten Regelungsgehalt besser zum Ausdruck bringt.

Die Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung des § 766 ZPO ist der statthafte Rechtsbehelf zur Geltendmachung der Rechtswidrigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen. Mit ihr werden nach § 766 Absatz 1 ZPO Einwände erhoben, die die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher zu beachtende Verfahren betreffen. Zugleich ist sie ein Rechtsbehelf gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, einem Vollstreckungsauftrag Folge zu leisten, sowie gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers (§ 766 Absatz 2 ZPO). Gegenstand der Erinnerung sind damit zunächst Handlungen und Unterlassungen des Gerichtsvollziehers, aber nach herrschender Meinung auch Vollstreckungsmaßnahmen des Vollstreckungsgerichts (vergleiche MüKoZPO-Schmidt/Brinkmann, am angegebenen Ort, § 766 Rn. 1).

Letzteres führt zu einer Abgrenzung zu § 793 ZPO. § 793 ZPO eröffnet gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, die sofortige Beschwerde. Nach herrschender Meinung stellt eine Vollstreckungshandlung des Vollstreckungsgerichts dann eine beschwerdefähige Entscheidung im Sinne von § 793 ZPO dar, wenn zuvor angehört worden ist (vergleiche insoweit BGH, NZI 2004, 447; Zöller/Herget, ZPO, am angegebenen Ort, § 766 ZPO Rn. 2; Musielak/Lackmann, am angegebenen Ort, § 766 ZPO Rn. 11). Fehlt es an einer vorherigen Anhörung, handelt es sich nach dieser Ansicht der Sache nach nicht um eine Entscheidung im beschwerdefähigen Sinn, sondern um eine Vollstreckungsmaßnahme, gegen die die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO gegeben ist.

Diese umstrittene Abgrenzung (vergleiche zum Streitstand zuletzt Celikovic, NZI 2024, 441 [442f.]) wird in § 766 ZPO-E nicht auf die Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der

Vollstreckung in Geldforderungen übertragen. Jegliche Vollstreckungsmaßnahme und -entscheidung des Gerichtsvollziehers soll der Vollstreckungserinnerung des § 766 Absatz 2 ZPO-E unterfallen. Neu eingeführt wird daher die Regelung des § 766 Absatz 2 Nummer 2 ZPO-E, in der ausdrücklich bestimmt wird, dass die Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen der Vollstreckungserinnerung unterfallen. Dafür sind die nachfolgenden Gründe maßgeblich:

Der Gerichtsvollzieher handelt als eigenständiges Organ der Rechtspflege und ist insofern von dem Vollstreckungsgericht zu unterscheiden. Sämtliche Vollstreckungsakte des Gerichtsvollziehers als eigenständiges Organ der Rechtspflege sind in der erstmaligen gerichtlichen Tatsacheninstanz mit dem Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung dem sachnäheren Vollstreckungsgericht und nicht dem Beschwerdegericht vorzulegen. Eine Eröffnung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen ist im Übrigen bereits ausgeschlossen, da die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO eine gerichtliche Entscheidung voraussetzt (MüKoZPO-Schmidt/Brinkmann, a.a.O., § 793 Rn. 5).

Im Zuge der Erweiterung des Regelungsinhalts des § 766 ZPO-E erhält die Vorschrift eine neue Überschrift, die zum Ausdruck bringt, dass die Vorschrift sich aufgrund der Aufgabenerweiterung bei den Gerichtsvollziehern nicht mehr auf Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen beschränkt. Die bisherige Überschrift lautete: Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung“, die neue Überschrift „Vollstreckungserinnerung“.

Im Übrigen verbleibt es beim bisherigen Anwendungsbereich des Rechtsbehelfs. Zwecks Übersichtlichkeit wurde dieser lediglich neu geordnet. Die Übertragung der Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichtes für das Verfahren der Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher wurde zudem zum Anlass genommen, auch sprachlich die aus dem 19. Jahrhundert stammende Vorschrift des § 766 ZPO zu glätten. Der in § 766 Absatz 1 ZPO bisher enthaltene Pleonasmus „Anträge, Einwendungen und Erinnerungen“ (vergleiche Keller, DGVZ 2023, 237 [241]) wird aufgelöst. In Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch wird statt der Formulierung: „das vom Gerichtsvollzieher bei (der Zwangsvollstreckung) zu beobachtende Verfahren“ die Formulierung „das zu beachtende Verfahren“ (vergleiche ebenso Celikovic, NZI 2024, Seite 441 [444]) und statt des veralteten Relativpronomens „welche“ die gängige Formulierung „die“ gewählt. Zudem wird Absatz 2 von der dem heutigen Sprachgebrauch umständlich Subjektivierung befreit. Statt „Dem Vollstreckungsgericht steht auch die Entscheidung zu,...“ heißt es nunmehr „Das Vollstreckungsgericht entscheidet auch,...“.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 766 Absatz 1 ZPO zum Teil. Er bezieht sich unabhängig von dem jeweiligen Vollstreckungsorgan wie bisher auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt nunmehr übersichtlich die einschlägigen unterschiedlichen Fälle bei der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher auf, in denen die Vollstreckungserinnerung darüber hinaus statthaft ist. Absatz 2 Nummer 1 beinhaltet die bislang in § 766 Absatz 1 ZPO enthaltenen Einwendungen, die das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren betreffen. Absatz 2 Nummern 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 766 Absatz 2 ZPO. Absatz 2 Nummer 2 erfasst nunmehr die aufgrund des Zuständigkeitswechsels auf den Gerichtsvollzieher diesem obliegenden Entscheidungen bei der Vollstreckung in Geldforderungen, die bislang dem Vollstreckungsgericht oblagen und gegen die bislang das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß § 793 ZPO eröffnet ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schreibt die dem Vollstreckungsgericht nach seit Jahrzehnten herrschender Ansicht (vergleiche BGH NJW-RR 2022, 561 [562]; OLG Hamm, Rpfleger 1957,413; OLG Frankfurt a.M., Rpfleger 1979, 111 f.; Stein/Jonas/Kern, ZPO, 23. Auflage, § 766 ZPO Rn. 41) zustehende Abhilfebefugnis nunmehr gesetzlich fest und dehnt diese Abhilfebefugnis ausdrücklich auf den Gerichtsvollzieher aus. Nach dieser Vorschrift kann das jeweilige Vollstreckungsorgan (Vollstreckungsgericht oder Gerichtsvollzieher) der Vollstreckungserinnerung abhelfen. Bereits jetzt wird dem Gerichtsvollzieher die Abhilfemöglichkeit in Fällen des § 766 Absatz 2 ZPO zugebilligt (vergleiche Zöller/Herget, ZPO, am angegebenen Ort, § 766 ZPO Rn. 23). Soweit darüberhinausgehend eine Abhilfemöglichkeit unter Heranziehung der §§ 775, 776 ZPO mit der Begründung abgelehnt wird (vergleiche Zöller/Herget, ZPO, am angegebenen Ort, § 766 ZPO Rn. 23), dass dort der Fall der (begründeten) Erinnerung nicht benannt sei, wird diese unabhängig von § 775 ZPO in § 766 ZPO-E aufgenommen. Die nunmehrige Ausdehnung dient der verfahrenseffizienten Ermöglichung der Selbstkorrektur des Gerichtsvollziehers. Dies wird zwar dazu führen, dass die bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht eingelegte Vollstreckungserinnerung zunächst dem Gerichtsvollzieher zur Abhilfe vorgelegt werden muss. Diese Schnittstelle ist aber angesichts der unter Berücksichtigung der vorgesehenen Übergangsfrist zu antizipierenden elektronische Aktenführung sowohl bei Vollstreckungsgericht wie auch beim Gerichtsvollzieher derart minimiert, dass die Vorteile der Selbstkorrektur und damit Entlastung der Vollstreckungsgerichte überwiegen.

Eine Befristung ist weiterhin nicht vorgesehen. Wie bisher findet § 573 Absatz 1 Satz 1 ZPO, der seit dem 1. Januar 2002 die Fristgebundenheit der Erinnerung gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle regelt, keine Anwendung (vergleiche Keller DGVZ 2023, 237 [241]).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 766 Absatz 1 Satz 2 ZPO.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 788 ZPO – Kosten der Zwangsvollstreckung)

§ 788 Absatz 4 ZPO regelt als Ausnahmenvorschrift die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung des Vollstreckungsgerichts zu Lasten des Gläubigers. Auf Grundlage dieser Kostenentscheidung kann der Schuldner einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach den §§ 103 ff. ZPO zu erwirken, aus dem vollstreckt werden kann (vergleiche BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 52. Edition, § 788 ZPO Rn 65 mit weiteren Nachweisen). Auch notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 Absatz 1 ZPO können aus Billigkeitsgesichtspunkten (zum Beispiel bei Rechtsmissbrauch) dem Gläubiger auferlegt werden (vergleiche Thomas/Putzo, ZPO, 45. Auflage, § 788 ZPO Rn. 37).

Als Ausnahmenvorschrift ist der Anwendungsbereich beschränkt auf die in Absatz 4 genannten Verfahren (vergleiche Stein/Jonas/Kern, ZPO, am angegebenen Ort, § 788 ZPO Rn. 53).

§ 788 Absatz 4 ZPO ist im Zuge der Zuständigkeitsübertragung der Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher neu zu fassen, da die gerichtliche, einen Titel schaffende Entscheidung dem Vollstreckungsgericht weiterhin vorbehalten bleibt. Weiterhin sind die Verfahren der §§ 850k, 900, 904 bis 907 zu streichen, die dem grundlegenden Billigkeitsgedanken nicht mehr tragen.

Die Vorschrift wurde mit dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) eingeführt, da die grundsätzliche Kostentragungslast des Schuldners in den Verfahren des Vollstreckungsschutzes der §§ 776a (heute: § 765a), 811a und 811b, 813a (weggefallen), 851a und 851b ZPO unbillig sein

könnte (vergleiche Begründung RegE eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, Bundestagsdrucksache 1/3284, Seite 24). § 850k ZPO wurde in der damals u.a. an § 851b ZPO angelehnten Formulierung mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) in § 788 Absatz 4 ZPO aufgenommen, da die Sachverhalte vergleichbar seien (vergleiche die Begründung des Regierungsentwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, Bundestagsdrucksache 8/693, Seite 46, 49). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) mit Berichtigung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 538) wurden aufgrund von Bedürfnissen der vollstreckungsgerichtlichen Praxis die Verfahren des § 829 ZPO ebenfalls aufgenommen (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 13/9088, Seite 23).

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz -PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat schlussendlich in einer redaktionellen Anpassung an die Neugliederung und die Neufassung der Vorschriften über das P-Konto auch die Verfahren der §§ 900 und 904 bis 907 ZPO in § 788 Absatz 4 ZPO aufgenommen (vergleiche Begr. RegE eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes Bundestagsdrucksache 19/19850 Seite 26).

Spätestens mit Einführung der Neustruktur der §§ 899 ff. ZPO und Neugestaltung des § 850k ZPO durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes haben sich die benannten Vorschriften von den Billigkeitsverfahren des 851b ZPO derart entfernt, dass eine Gleichstellung in § 788 Absatz 4 ZPO nicht mehr angezeigt ist. § 850k ZPO eröffnet nunmehr die Berechtigung zur Führung und Verpflichtung von Kreditinstituten zur Führung eines Pfändungsschutzkontos. Die Benennung dieser Vorschriften sollen daher gestrichen werden. Die Aufnahme des § 829 ZPO hat sich mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und der dort geregelten verbesserten Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger, die die Interessen der Gläubiger abdecken, die in der Praxis zu dem rechtsmissbräuchlichen Instrument der Ausforschungspfändung führten, nur teilweise erledigt. Vertiefend zur Gesetzesbegründung bei Aufnahme des § 829 ZPO ergeben sich Anwendungsbereiche für eine Billigkeitsentscheidung nach § 788 Absatz 4 ZPO neben der damals vorkommenden Verdachtspfändung auch bei missbräuchlichen oder bei offensichtlich auf nicht bestehende Ansprüche zielende Pfändungsanträge (Stein/Jonas/Kern, ZPO, a.a.O., § 788 ZPO Rn. 55) oder bei – entgegen § 829 Absatz 1 Satz 3 ZPO – gesondert gestellten Pfändungsanträgen (vergleiche Hornung, Rpfleger 1998 Seite 381 [397]). Die Benennung dieser Vorschrift soll daher beibehalten werden.

Im Übrigen bedurfte es keiner Änderung in § 788 ZPO. Insbesondere Absatz 2 bedarf keiner Anpassung. Bereits jetzt erfasst Absatz 2 Satz 1 auch Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers, die beim Vollstreckungsgericht nach § 764 Absatz 2 ZPO anhängig werden könnten (vergleiche Stein/Jonas/Kern, ZPO, am angegebenen Ort, § 788 ZPO Rn. 40).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 802a ZPO – Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neufassung des § 828 ZPO-E zum Zwecke der Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers innerhalb der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen auf die Vollstreckung in Geldforderungen. § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 ZPO enthalten die vollstreckungsrechtlichen

Standardbefugnisse bei der Geldvollstreckung, die dem Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags des Gläubigers zustehen (vergleiche den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Bundestagsdrucksache 16/10069, Seite 24).

Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers erstrecken sich nunmehr auch auf die in § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ZPO-E neu aufgenommene Befugnis der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen. Der Vollstreckungsgläubiger kann in seinem Vollstreckungsauftrag nach § 753 ZPO kombiniert nunmehr nicht nur Sachaufklärung betreiben und anschließend Vollstreckung in körperliche Sachen, sondern auch gleichzeitig eine Vollstreckung in Geldforderungen als Vollstreckungsmaßnahme beantragen.

In der Aufzählung des § 802a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E ist die Vollstreckung in Geldforderungen ihrer Stellung in der ZPO entsprechend nach der Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen gemäß den §§ 808 ff. ZPO aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer neuen Nummer 5 in § 802a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E.

Zu Nummer 5 (Neufassung von Untertitel 3 des Buchs 8 Abschnitt 2 Titel 2 ZPO – Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte)

Untertitel 3 des Buchs 8 Abschnitt 2 Titel 2 ist im Zuge der Neuordnung der Zuständigkeiten bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen neu gefasst worden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der Untertitel in vier Untertitel aufgeteilt. Die neue Struktur setzt sich nunmehr aus folgenden Untertiteln zusammen:

- Untertitel 3: Zwangsvollstreckung in Geldforderungen,
- Untertitel 4: Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche,
- Untertitel 5: Pfändungsschutz und mehrfache Pfändungen sowie
- Untertitel 6: Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte.

Die Untertitel 3, 4 und 6 leiten jeweils mit einer die Zuständigkeiten und das Verfahren regelnden Vorschrift ein (§§ 828, 848, 857 ZPO-E).

Untertitel 3 umfasst hierbei die grundlegenden Vorschriften der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen. Sowohl Pfändungs- wie auch Überweisungsbeschluss werden künftig nicht mehr durch das Vollstreckungsgericht, sondern durch den Gerichtsvollzieher als weiteres Organ der Rechtspflege erlassen.

Die Pfändung und Überweisung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung von Sachen (Untertitel 4 neu) wie auch die Pfändung und Überweisung von anderen Vermögensrechten, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind (Untertitel 6 neu), sollen hingegen bei dem Vollstreckungsgericht verbleiben. Diese Vollstreckungsarten überlappen sich in den erforderlichen Vorkenntnissen derart mit anderen amtsgerichtlichen Zuständigkeiten des Handelsregisters oder der Grundbuchämter beispielsweise bei der Pfändung von gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen (Gesellschaftsanteil an einer GmbH) oder beispielsweise der Pfändung von Nießbrauchrechten (§ 1059 BGB beziehungsweise beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1092 BGB), dass eine Zuweisung an den Gerichtsvollzieher keiner Effizienzgewinnung dienen würde.

Auf eine Zusammenführung der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 bis 852 ZPO, die Geldforderungen betreffen, mit den grundlegenden Vorschriften der §§ 828 bis 845 ZPO sowie einer Neuordnung der Vorschriften der mehrfachen Pfändung (beides nunmehr in einen neuen Untertitel 5 geregelt) wurde hierbei verzichtet. Um die strukturelle Eingriffstiefe möglichst gering zu halten, soll eine Neuordnung gerade der gesetzesübergreifenden zentralen Vorschriften zur Pfändung des Arbeitseinkommens gemäß den §§ 850 ff. ZPO und der Einrichtung und Beendigung eines Pfändungsschutzkontos gemäß § 850k ZPO vermieden werden.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 828-ZPO – Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts)

Der bisherige § 828 ZPO enthält die Zuweisung der Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte an das Vollstreckungsgericht sowie Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zum Verfahren, falls das angegangene Gericht nicht zuständig ist. Infolge der Entscheidung, die Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen, muss die Vorschrift geändert werden.

Da gemäß § 753 ZPO sachlich für die zivilprozessuale Zwangsvollstreckung der Gerichtsvollzieher zuständig ist, es sei denn eine ausdrückliche Zuweisung an das Vollstreckungsgericht erfolgt, ist in der Neufassung von § 828 ZPO eine ausdrückliche sachliche Zuweisung an den Gerichtsvollzieher entbehrlich.

Zu Absatz 1

Während § 753 ZPO bereits die sachliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers regelt, ist für die Geldforderungspfändung aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche örtliche Zuständigkeitsregelung geboten. Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen.

Absatz 1 beinhaltet daher lediglich eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher.

Absatz 1 Satz 1 und 2 orientiert sich inhaltlich an § 828 Absatz 2 ZPO. Um die notwendige sprachliche Klarheit herzustellen, wurden lediglich sprachlich eine Anlehnung an die Formulierung des § 802e ZPO vorgenommen.

Für die gesamte Vollstreckung in Geldforderungen ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner bei Stellung des Antrages auf Pfändung und beziehungsweise oder Überweisung einer Geldforderung seinen allgemeinen Gerichtsstand nach §§ 13 bis 19 ZPO hat. Weiterhin greift hilfsweise der Gerichtsstand des Vermögens des Schuldners nach § 23 ZPO. .

Künftig soll zudem abweichend von der bisherigen Rechtslage die Zuständigkeit künftig an den Zeitpunkt der Antragstellung anknüpfen, um eine möglichst einheitliche Zuständigkeit in der Mobiliarzwangsvollstreckung sicherzustellen. Insbesondere für Kombinationsauf- und -anträge ist hiernach der Tag massgeblich, an dem die Voraussetzungen für den Erlass des jeweiligen Pfändungs- und beziehungsweise oder Überweisungsbeschlusses vorliegen (vergleiche BGH, Beschluss vom 17. Juli 2008 – I ZB 80/07 –, juris Rn. 14). Hat ein Gläubiger zum Beispiel in einem „all in one“ Auftrag den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abhängig von den sich aus einer Vermögensauskunft ergebenden Vermögenswerten gestellt, ist der Zeitpunkt der Abgabe der Vermögensauskunft als der für die Zuständigkeit relevante Zeitpunkt der Antragstellung massgeblich, da zu diesem Zeitpunkt über den Antrag auf Pfändung (und Überweisung) zu befinden ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll es auch weiterhin- wie bislang auch - für die der Massnahme der Pfändung beziehungsweise Überweisung zuzurechnenden unselbständigen

Folgeentscheidungen (vergleiche Zöller/Seibel, ZPO, am angegebenen Ort, § 764 Rn. 4; OLG München Rpfleger 1985, 154) bei der einmal begründeten örtlichen Zuständigkeit bleiben.

In Absatz 1 wird gleichzeitig klargestellt, dass der zuständige Gerichtsvollzieher die Vollstreckung in Geldforderungen auf Antrag des Gläubigers ausführt. Entgegen älterer Lehren, wonach der Gerichtsvollzieher bei seiner Tätigkeit nach den §§ 753, 754 ZPO dem Gläubiger durch einen zivilrechtlichen Auftrag zur Vornahme der Vollstreckungshandlungen verpflichtet wird und ihn dabei vertritt (grundlegend RGZ 16, 396 [400 ff.]; ferner RGZ 82, 85; 90, 193), ist es allgemein anerkannt, dass alle Vollstreckungsorgane (einschließlich des Gerichtsvollziehers) als selbständige Organe der Rechtspflege "auf Antrag" des Gläubigers die Zwangsgewalt des Staates in eigener Verantwortung ausüben (vergleiche BGH, NJW 1985, Seite 1711 [1714]). Die Vollstreckung in Geldforderungen erfolgt durch Forderungspfändung und -überweisung. Diese Handlungen stellen einen hoheitlichen Akt der Ausübung staatlicher Eingriffsverwaltung dar. Insofern amtiert der Gerichtsvollzieher in Ausübung öffentlicher Gewalt als öffentlicher Beamter (vergleiche Anders/Gehle/Vogt/Beheim, ZPO, 82. Auflage, § 753 Rn. 6). Er ist hierbei nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts unterworfen (vergleiche § 1 Satz 2 GVO) und auch der Gläubiger ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen, die im Widerspruch zu Gesetzen oder den Verwaltungsbestimmungen stehen (vergleiche Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, am angegebenen Ort, § 753 Rn. 12; Kindl/Meller-Hannich/Sternal, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Auflage, § 753 ZPO Rn. 4; OLG Stuttgart NJW 2015, 2513 Rn. 13 mit weiteren Nachweisen). Hierbei hat der Gerichtsvollzieher auch das Schuldnerinteresse im Vollstreckungsrahmen des § 802a Absatz 1 ZPO zu beachten. Terminologisch korrekt ist hier daher nicht von *Auftrag* zu sprechen. Vielmehr erfolgt die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers aufgrund *Antrages*, der die Amtstätigkeit veranlasst (vergleiche Stein/Jonas/Bartels, ZPO, am angegebenen Ort § 753 Rn. 6; BVerwG, Urteil vom 29. April 1982, 2 C 33/80 Rn. 20 zitiert in juris). Vor diesem Hintergrund ist ein Gleichlauf mit dem Vollstreckungsantrag der Forderungspfändung an das Vollstreckungsgericht gemäß § 828 ZPO herzustellen. Der nach § 754 in Verbindung mit § 802a ZPO auch Gläubigerbefugnisse umfassende weitergehende Vollstreckungsauftrag wird hiervon nicht berührt (vergleiche zur Differenzierung: Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung, 1913, Anhang § 17 Seite 110 ff.). Es bestehen auch keine Bedenken, die Befugnis des Gerichtsvollziehers zu erweitern, Dritten bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Bereits die Vorfändung des § 845 ZPO eröffnet dem Gerichtsvollzieher eine derartige dem Arrestbeschluss ähnliche Befugnis.

Wird ein unzuständiger Gerichtsvollzieher beauftragt, so leitet dieser nach Absatz 1 Satz 3 den Antrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser im selben Amtsgerichtsbezirk oder in einem anderen Bezirk tätig ist. Die Abgabe erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers, der auch vorsorglich zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag gestellt werden kann. Wird er nicht gestellt, ist der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses (und beziehungsweise oder Überweisungsbeschlusses) abzulehnen. Vor der Weiterleitung braucht dem Schuldner rechtliches Gehör nicht gewährt zu werden, da die Weiterleitung den anderen Gerichtsvollzieher nicht bindet und damit der Schuldner durch die Verweisung nicht belastet wird (vergleiche Musielak/Voit/Voit ZPO, am angegebenen Ort, § 802e Rn. 3). Beantragt der Gläubiger die Abgabe nicht, hat der unzuständig angegangene Gerichtsvollzieher den Antrag abzulehnen. Die örtliche Unzuständigkeit berührt die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Grundsätze des Vollstreckungsverfahrens in Geldforderungen. Der bislang für Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers geltende Mündlichkeitsgrundsatz mit Protokollpflicht der §§ 762 und 763 ZPO greift bei Vollstreckung in Geldforderungen unter Übertragung der Vollstreckungsmaßnahme des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht. Die Dokumentation der Vollstreckungshandlung wird dadurch

sichergestellt, dass der Gerichtsvollzieher im schriftlichen Verfahren handelt. Hierbei erlässt der Gerichtsvollzieher einen Beschluss (Gerichtsvollzieherbeschluss). Die Handlungsbe fugnis des Erlass eines Beschluss stand bisher aus der Natur der Vollstreckungshandlung in der ZPO explizit nur dem Vollstreckungsgericht offen. Bei dem Beschluss handelt es sich jedoch nicht um eine ausschließlich nur den Gerichten zugewiesene Handlungsform wie bereits § 6 Absatz 2 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) zeigt, der ausdrücklich vorsieht, dass die Vollstreckungsbehörde ebenfalls in dieser Handlungsform einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt.

Da die Handlungsform für das Vollstreckungsorgan des Gerichtsvollziehers bislang nicht vorgesehen ist, ist das Verfahren ausdrücklich zu regeln. Da dem Gerichtsvollzieher nicht die mündliche Verhandlung offensteht, ist dies in Abweichung zu den §§ 128 ff. ZPO ausdrücklich auszuschließen. Der Gerichtsvollzieher handelt allein im schriftlichen Verfahren. Soweit die §§ 762 und 763 ZPO das mündliche Verfahren mit Protokollpflicht für die unmittelbare Mobiliarovollstreckung in körperliche Gegenstände vorsehen, sind diese Vorschriften ebenfalls auszunehmen.

Der Beschluss wird im Falle der selbständigen Vollstreckungsmaßnahmen der Pfändung und Überweisung wie gehabt mit der Zustellung der jeweiligen Beschlüsse im Parteibetrieb an den Drittschuldner nach § 835 Absatz 3 Satz 1 und § 823 Absatz 3 ZPO wirksam. Soweit unselbständige Folgenentscheidungen wie zum Beispiel § 850f Absatz 2 (erweiterte Pfändbarkeit bei Vollstreckung wegen Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung) mit dem Pfändungsbeschluss verbunden werden, werden sie mit diesem zugestellt und damit wirksam (vergleiche Stein/Jonas/Würdinger, ZPO, am angegebenen Ort, § 850f Rn. 24). Soweit die (unselbständigen) Folgeentscheidungen zu den selbständigen Vollstreckungsmaßnahmen nachträglich erlassen werden, war das Erfordernis der Zustellung entgegen dem Wortlaut von § 329 Absatz 2 Satz 1 ZPO ausdrücklich auszusprechen, da diese Beschlüsse eine Abänderung des in § 829 Absatz 1 Satz 1 und 2 enthaltenen Verbots und Gebots enthalten und somit zur Feststellung des Wirksamwerdens zuzustellen sind (vergleiche zur Zustellungspflicht bei Ge- und Verboten: Stein/Jonas/Roth, ZPO, am angegebenen Ort, § 329 Rn. 9; BGH, BGHZ 83, 158 ff.).

Im Übrigen werden die für den gerichtlichen Beschluss geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, sofern sich aus Untertitel 3 keine anderweitige Regelung ergibt. Über die nicht abschließende Aufzählung des § 329 Absatz 1 Satz 2 ZPO hinaus, sind damit auch – wie beim gerichtlichen Beschluss – einzelne Urteilsvorschriften (analog) anzuwenden: Somit beispielsweise auch § 308 Absatz 1 ZPO (zur Antragsbindung), § 313 ZPO (zu Form und Inhalt soweit kein Formularzwang über § 829 Absatz 4 besteht), § 315 ZPO (zur Unterschrift, § 318 ZPO (zur Bindung), § 319 ZPO (zur Berichtigung).

Zu Nummer 7 (Änderung von § 829 ZPO – Pfändung einer Geldforderung)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist rechtsförmlich anzupassen. Sie soll erkennen lassen, dass die Vorschrift in Absatz 4 eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 829a ZPO – Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher. Den Änderungen

wurde der Gesetzestext in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundestagsdrucksache 20/11310) zugrunde gelegt.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 836 ZPO – Wirkung der Überweisung)

Bislang verwies § 836 Absatz 3 Satz 3 ZPO für die Abgabe der Schuldnerauskunft nach § 836 Absatz 3 Satz 1 auf die Zuständigkeit des für die Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollziehers. Dessen Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort oder in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthaltsort des Schuldners bei Auftragserteilung.

Da das gesamte Geldforderungsvollstreckungsverfahren „all in one“ in der Hand des für den Erlass des Pfändungs- und beziehungsweise oder Überweisungsbeschlusses zuständigen Gerichtsvollziehers verbleiben soll, wurde der Verweis auf 802e ZPO an dieser Stelle entfernt und bei § 846 ZPO aufgenommen, der sich zukünftig auf die Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche beschränkt.

Bei der Vollstreckung in Geldforderungen entfällt nunmehr der Verweis auf die Sonderzuständigkeit des § 802e ZPO. Hiermit soll eine Zuständigkeitspaltung vermieden werden. Da mit dem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (BGBl. 2024 I Nr. ...), in § 802f Absatz 2 Nummer 4 ZPO die Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung eröffnet wird, ist ein Zuständigkeitswechsel auch bei nachträglichem Verzug des Schuldners innerhalb oder außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes nicht mehr notwendig.

Soweit das Vollstreckungsgericht für den Überweisungsbeschluss zuständig ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Somit ist ein Zuständigkeitsverbleib bei dem im Zeitpunkt der dann erforderlichen gesonderten Auftragserteilung zuständigen Gerichtsvollzieher wie bereits nach geltendem Recht vorzusehen. Diese Regelung wurde in § 846 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E aufgenommen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 844 ZPO – Andere Verwertungsart)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 11 (Einfügung von Untertitel 4-neu in Buch 8 Abschnitt 2 Titel 2 ZPO – Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche)

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 846 ZPO – Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher. Hinsichtlich der Neustrukturierung wird auf die Ausführungen zu Nummer 5 Bezug genommen. Im Gleichlauf mit § 828 ZPO-E und § 857 ZPO-E leitet § 846 ZPO-E den Untertitel 4 „Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche“ als grundlegende Norm mit Aussagen zum zuständigen Vollstreckungsorgan und zu dem von dem Organ zu beachtendem Verfahren ein.

Zur Überschrift

Die Überschrift ist entsprechend anzupassen. § 848 ZPO-E erhält nunmehr ebenso wie §§ 828, 857 ZPO-E die Überschrift „Zuständigkeit und Verfahren“.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts. Nach Absatz 1 Satz 1 verbleibt dem Vollstreckungsgericht im Rahmen der Forderungspfändung die sachliche Zuständigkeit für die Vollstreckung in Herausgabeansprüche. Absatz 1 Satz 2 bis 5 übernehmen die bisherige Regelung zur örtlichen Zuständigkeit und zur Abgabe. Sie sind regelungsgleich mit § 828 Absatz 2 und 3 ZPO. Sprachlich wurde ein Gleichlauf mit der Neuformulierung des § 828 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E vorgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt die bisherige Formulierung des § 846 ZPO auf, wobei die §§ 829 bis 845 ZPO jedoch aufgrund der nunmehr unterschiedlichen Vollstreckungsorgane lediglich eine entsprechende Anwendung finden können.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt in Abweichung zu § 836 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nach § 802e Absatz 1 ZPO. Sofern das Vollstreckungsgericht für den Überweisungsbeschluss zuständig ist, verbleibt es somit bei der bisherigen Zuständigkeit für die Schuldnerauskunft gemäß § 836 Absatz 3 ZPO.

Zu Nummer 13 (Einfügung von Untertitel 5-neu in Buch 8 Abschnitt 2 Titel 2 ZPO Pfändungsschutz und mehrfache Pfändungen)

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 850b ZPO – Bedingt pfändbare Bezüge)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 850e ZPO – Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 850f ZPO – Änderung des unpfändbaren Betrages)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 850i ZPO – Pfändung des Gemeinschaftskontos)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 850k ZPO – Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 851a ZPO – Pfändungsschutz für Landwirte)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 851b ZPO – Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 853 ZPO – Mehrfache Pfändung einer Geldforderung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher. Die redaktionelle Folgeänderung bedingt zur Verbesserung der Recht Klarheit eine übersichtliche Neustrukturierung der Vorschrift.

Nach herrschender Meinung ist nach § 853 ZPO in Verbindung mit § 802 ZPO ausschließlich das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle zuständig, dessen Pfändungsbeschluss als erster dem Drittschuldner zugestellt wurde (vergleiche Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, am angegebenen Ort, § 853 ZPO Rn. 4 mit weiteren Nachweisen). Da nunmehr der Gerichtsvollzieher für die Pfändung von Geldforderungen zuständig ist, ist die Zuständigkeit neu zu ordnen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Hinterlegungsbefugnis und -verpflichtung des Drittschuldners aus § 853 ZPO. Zwecks Übersichtlichkeit wird der Einschub „unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse“ in Absatz 3 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Nunmehr ist für die Hinterlegung das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, der den Beschluss erlassen hat, dem der Drittschuldner als erstes zugestellt wurde.

Zu Absatz 3

Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 22 (Einfügung von Untertitel 6-neu in Buch 8 Abschnitt 2 Titel 2 ZPO – Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte)

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 857 ZPO – Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher. Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte soll weiterhin dem Vollstreckungsgericht vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich der Neustrukturierung wird auf die Ausführungen zu Nummer 5 Bezug genommen.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Im Gleichlauf mit § 828 ZPO-E und § 846 ZPO-E leitet § 857 ZPO-E den Untertitel 6 „Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte“ als grundlegende Norm mit Aussagen

zum zuständigen Vollstreckungsorgan und dem von dem Organ zu beachtenden Verfahren ein. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 1)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte. Während § 857 Absatz 1 ZPO derzeit nur auf die entsprechende Anwendung der vorstehenden Vorschriften verweist, werden diese Vorschriften nunmehr ausdrücklich benannt.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 905 ZPO – Festsetzung der Erhöhungsbeiträge durch das Vollstreckungsgericht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 906 ZPO – Festsetzung eines abweichenden pfändbaren Betrages durch das Vollstreckungsgericht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 910 ZPO – Verwaltungsvollstreckung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 930 ZPO – Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen)

Bislang ist nach § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO als Spezialvorschrift zu § 828 ZPO das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht für die Forderungspfändung als Arrestvollziehung ausschließlich zuständig. Hiervon erfasst ist nicht nur die Geldforderungspfändung, sondern auch die Pfändung von Herausgabeansprüchen und andere Vermögensrechten (allgemeine Meinung vergleiche Zöller/Vollkommer, ZPO am angegebenen Ort, § 930 Rn. 3; Anders/Gehle/Becker am angegebenen Ort § 930 Rn. 8; Musielak/Voit/Huber/Braun, ZPO, am angegebenen Ort § 930 Rn. 3; Stein/Jonas/Bruns, ZPO, am angegebenen Ort § 930 Rn. 2; MüKoZPO/Drescher am angegebenen Ort, § 930 Rn. 7). Diese Sonderregelung ist aufgrund der Neuordnung der Vollstreckungszuständigkeiten anzupassen. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 803 ff. ZPO und der §§ 808 ff. ZPO gelten bereits für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen. Für die Geldforderung sollen nunmehr über § 930 Absatz 1 Satz 2 ZPO ebenfalls die allgemeinen Bestimmungen der §§ 828 ff. ZPO-E gelten. Im Gleichklang mit den Vollstreckungszuständigkeiten ist damit der Gerichtsvollzieher und nicht das Arrestgericht funktionell für den Vollzug des Arrestbefehls durch Geldforderungspfändung zuständig. Sofern das Vollstreckungsgericht für die Pfändung von Herausgabeansprüchen oder anderen Vermögensrechten zuständig bleibt, verbleibt es auch bei der bisherigen Regelung und somit der Zuständigkeit des Arrestgerichtes für die Pfändung.

Soweit § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E von Herausgabeansprüchen spricht, sind damit die in § 846 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E genannten Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen erfasst. Entsprechend bezieht sich die Beschränkung auf andere Vermögensrechte im Sinne von § 857 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E und somit auf sonstige Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung der Geldforderungspfändung im Arrestverfahren ist auch keine dem Arrestverfahren als Eilverfahren entgegenstehende Verfahrensverzögerung

verknüpft. Die Entscheidung über den Pfändungsantrag kann bei der Geldforderungspfändung nicht mehr wie bisher aufgrund eines verbundenen Antrages im Arrestbeschluss oder Arresturteil nach § 922 ZPO ergehen (vergleiche zur bisherigen Rechtslage: Zöller/Vollkommer, ZPO, am angegebenen Ort, § 930 Rn. 3). Der dingliche Arrest wird insoweit wie bei dem Vollzug in bewegliche körperliche Sachen aufgrund eines entsprechenden Antrages bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher bewirkt. Die Wirksamkeit des Pfändungsbeschlusses richtet sich nach der Zustellung an den Drittschuldner gemäß § 829 Absatz 3 ZPO. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses richtet sich nach § 829 Absatz 2 Satz 1 ZPO (vergleiche Stein/Jonas/Bruns, ZPO, am angegebenen Ort, § 930 Rn. 5), unabhängig davon ob dieser aufgrund eines verbundenen Antrages im Arrestbeschluss oder Arresturteil (letzteres streitig vergleiche Anders/Gehle/Becker, ZPO, am angegebenen Ort, § 930 Rn. 10) oder nachträglich ergeht. Somit hat der Gläubiger bereits nach geltendem Recht eine Parteizustellung durch entsprechende Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu bewirken. Zukünftig wird er diese mit einem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses verbinden.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 1114 ZPO – Anfechtung der Anpassung eines Titels)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung der Zuständigkeit für die Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 29 (Änderung weiterer Vorschriften)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Übertragung der Zuständigkeit für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen einschließlich unselbständiger Folgemaßnahmen und -entscheidungen auf den Gerichtsvollzieher.

Zu Artikel 4 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)

§ 761 ZPO wird ersatzlos in § 6 Absatz 1 Nummer 1 gestrichen, da diese Verweisung ins Leere geht. § 761 ZPO a.F. wurde mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gestrichen und hierfür ein neuer § 758a Absatz 4 ZPO eingefügt. Die damals nicht nachvollzogene Anpassung von Absatz 1 Nummer 1 wird nunmehr nachgeholt.

Im Übrigen stellen die Änderungen in § 6 Absatz 1 Nummer 1 redaktionelle Folgeänderungen dar.

Es unterbleibt weiterhin ein Verweis auf § 753 Absatz 1 ZPO, da auch weiterhin die Vollstreckungsbehörde nach § 6 Absatz 2 Satz 2 JBeitrG für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Vollstreckung in Geldforderungen zuständig bleibt.

Es wurde ein Verweis auf § 828 Absatz 1 ZPO-E aufgenommen, da der Gerichtsvollzieher mit der örtlichen Zuständigkeit zuständig bleibt. Dies ist beispielsweise bei der Bestimmung des nach § 7 Satz 1 JBeitrG zuständigen Gerichtsvollziehers für die Abnahme der Schuldnerauskunft nach § 836 Absatz 3 ZPO-E im Falle der Überweisung von Geldforderungen relevant.

Ein Verweis auf § 828 Absatz 2 ZPO-E unterbleibt, da die Verfahrensvorgaben für den Gerichtsvollzieherbeschluss nicht für die Vollstreckungsbehörde gelten.

Auf § 846 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E und auf § 857 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E wird ebenfalls nicht verwiesen, denn anstelle der dort geregelten Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichts tritt ebenfalls die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde nach § 6 Absatz 2 Satz 2 JBeitrG. Im Übrigen bleibt das Vollstreckungsgericht mit der örtlichen Zuständigkeit des § 846 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E zuständig, wobei § 846 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E über die Verweisungsnorm des § 857 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E auch für die Vollstreckung in andere Vermögensrechte greift. Wird ein unzuständiges Vollstreckungsgericht angerufen, regeln § 846

Absatz 1 Satz 3 und 4 ZPO-E die Abgabe ans zuständige Vollstreckungsgericht (vergleiche zu § 828 Absatz 2 und 3 ZPO: BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn/Berendt, 45. Edition, § 6 JBeitrG Rn. 66).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 GvKostG)

Aufgrund der Terminologie im Gerichtsvollzieherkostengesetz soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung klargestellt werden, dass sämtliche Regelungen betreffend den Auftrag auch für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses entsprechend gelten.

Zu Nummer 2 (§ 4 GvKostG)

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung soll entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes auch im Rahmen der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers eine Vorauszahlungspflicht in Fällen des § 829a ZPO, in denen der Antrag elektronisch gestellt wird, nicht bestehen.

Zu Nummer 3 (Anlage – Kostenverzeichnis)

Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichtes für das Verfahren der Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher sind die diesbezüglichen Gebührenvorschriften des Gerichtskostengesetzes in das Gerichtsvollzieherkostengesetz zu übertragen. Mit Satz 2 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass die Gebühr bei einem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nur einmal entsteht. Der Arbeits- und Prüfungsaufwand des Gerichtsvollziehers unterscheidet sich hierbei nicht von dem des Vollstreckungsgerichts, weshalb es sachgerecht erscheint, die Gebührenhöhe aus dem Gerichtskostengesetz zu übernehmen. Wie im Gerichtsvollzieherkostengesetz üblich, soll die neue Gebühr als Aktegebühr ausgestaltet werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Um den Ländern die organisatorisch-technische Umsetzung des Gesetzes durch die Nachschulung der Gerichtsvollzieher beziehungsweise die Ausbildungsanpassung für den Gerichtsvollzieherdienst zum Zwecke der Übernahme der Vollstreckung in Geldforderungen einschließlich aller unselbständiger Folgenentscheidungen zu ermöglichen, soll das Gesetz erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten. Zwar dürfte sich der Aufwand für die sächliche und personelle Ausstattung der Gerichtsvollzieher kaum auswirken, die Konzeption und Einrichtung der Ausbildungsergänzung benötigen aber einen angemessenen zeitlichen Vorlauf. Zu bedenken ist außerdem, dass die Reduzierung des Personalbedarfs bei den Rechtspflegern und vor allem den Serviceeinheiten der Vollstreckungsgerichte, begleitende personalwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich machen, die nicht kurzfristig umgesetzt werden können.

Bei Abwägung des Interesses an einer zügigen Umsetzung der Verbesserungen für das Zwangsvollstreckungsverfahren einerseits und einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Rechtsänderungen andererseits erscheint mindestens ein zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten von fünf Jahren geboten.